



Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„EÜ Personentunnel Oelsnitz,

Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02,

EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz,

Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“

in der Stadt Oelsnitz/Vogtl.

im Vogtlandkreis

Bahn-km 20,033 bis 20,518

der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region Südost
Ammonstraße 8
01069 Dresden

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
A.4.2	Ausführungsplanung und Bauablauf	12
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
A.4.4	Artenschutz	15
A.4.5	Immissionsschutz	15
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.7	Denkmalschutz, Archäologie	20
A.4.8	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz	22
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	23
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	23
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	24
A.4.12	Vermessung	24
A.4.13	Unterrichtungspflichten	24
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	25
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	25
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	25
A.5.3	Stellungnahmen Vereinigungen	51
A.5.4	Einwendungen	56
A.6	Sofortige Vollziehung	57
A.7	Gebühr und Auslagen	57
A.8	Hinweise	57
B.	Begründung	58
B.1	Sachverhalt	58
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	58
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	58
B.1.3	Anhörungsverfahren	59
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	64
B.2.1	Rechtsgrundlage	64
B.2.2	Zuständigkeit	64
B.3	Umweltverträglichkeit	64

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	65
B.4.1	Planrechtfertigung	65
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	65
B.4.3	Wasserhaushalt	66
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	70
B.4.5	Artenschutz	72
B.4.6	Immissionsschutz	73
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	81
B.4.8	Denkmalschutz	81
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	83
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	83
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	84
B.4.12	Kampfmittel	84
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	84
B.4.14	Klimaschutz	85
B.5	Gesamtabwägung	86
B.6	Sofortige Vollziehung	88
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	88
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	89

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02, EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz, Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“ in der Gemeinde Oelsnitz/Vogtl., im Vogtlandkreis, Bahn-km 20,033 bis 20,518 der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr, wird mit den unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen und in dieser Genehmigung unter Punkt A.3, A.4 und A.5 getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen durch das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Abbruch und Verfüllung EÜ Personentunnel Oelsnitz km 20,0+33,02
- Abbruch und Ersatzneubau EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz km 20,5+18,19 (alt km 20,4+74,48)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht		
1.1*	Erläuterungsbericht (Seiten 1 - 27)	18.09.2025	festgestellt
1.2	Hydraulische Berechnung (1 Seite)	26.07.2024	nur zur Information
2	Übersichtskarte, M ohne	26.07.2024	nur zur Information
3	Lageplan, M 1 : 1.000	26.07.2024	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis (Seiten 1 – 9)	26.07.2024	festgestellt
5	Grunderwerbsplan		

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
5.1	Grunderwerbsplan M 1 : 500	26.07.2024	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan M 1 : 2.000	26.07.2024	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis (Seiten 1 – 4)	26.07.2024	festgestellt
7	Bauwerksplan		
7.1	Bauwerksplan EÜ km 20,0+33,02, M 1 : 100	26.07.2024	festgestellt
7.2	Bauwerksplan EÜ km 20,5+18,19, M 1 : 100	26.07.2024	festgestellt
8	Querschnitt, M 1 : 100	30.10.2023	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan		
9.1*	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, M 1 : 500	18.09.2025	festgestellt
9.2*	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, M 1 : 200	18.09.2025	festgestellt
10	Trassierungsunterlagen		
10.1	Trassierungsentwurf Ivgg 6270.020 geprüft, M 1 : 1.000	13.09.2022	nur zur Information
10.2	Gleisgeometrie Prüfung 0206/22/Su (1 Seite)	14.09.2022	nur zur Information
11	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
11.1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 – 68)	26.07.2024	nur zur Information
11.1.1	Bilanzierung (2 Seiten)	-	nur zur Information
11.1.2	Artenblätter (22 Seiten)	-	nur zur Information
11.1.3	Fotodokumentation (2 Seiten)	-	nur zur Information
11.1.4	Antrag auf Ausnahme gem. § 6 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Oelsnitz (3 Seiten)		nur zur Information
11.2	Maßnahmenblätter (25 Seiten)	26.07.2025	festgestellt
11.3	Bestands- und Konfliktplan		
11.3.1	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000	04.04.2024	nur zur Information
11.3.2	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000	04.04.2024	nur zur Information
11.4	Maßnahmenplan		
11.4.1	Maßnahmenplan, M 1 : 1.000	04.04.2024	festgestellt
11.4.2	Maßnahmenplan, M 1 : 1.000	04.04.2024	festgestellt
11.4.3	Maßnahmenplan, M 1 : 3.000	26.07.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
12	Elektrotechnische Energieanlagen EAA 50 Hz		
12.1	Lageplan EEA 50 Hz EÜ km 20,0+33,02	26.07.2024	nur zur Information
12.2	Lageplan EEA 50 Hz EÜ km 20,5+18,19	26.07.2024	nur zur Information
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Seiten 1 – 47)	26.07.2024	nur zur Information
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung	30.10.2023	nur zur Information

* 1.Planänderung im Verfahren

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse - bauzeitliche Wasserhaltung

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- das Einleiten von Stoffen in den Vorflutgraben während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf der Gemarkung Oelsnitz, Flurstücke 1796 und 588 der Strecke 6270, km 20,5+18,19 erteilt.

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben von Grundwasser und Niederschlagswasser während der Bauzeit zur Errichtung der EÜ, der Rampen und Stützbauwerke. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Bezeichnung	V _{mittel} [m ³ /h]	Dauer Tage
Baugrube	2,5	130

Das Ableiten des Grund - und Niederschlagwassers erfolgt als Direkteinleitung in den Vorflutgraben nördlich der Elsterstraße.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 33N/ETRS89:

Bezeichnung	Entnahmestelle	
	Rechtswert	Hochwert
B 1 (Brunnen)	298786.332	5588254.808
B 2 (Brunnen)	298779.228	5588249.040
B 3 (Brunnen)	298776.871	5586210.166
B 4 (Brunnen)	298814.001	5588232.060
B 5 (Brunnen)	298809.451	5588226.464
B 6 (Brunnen)	298804.902	5588220.867

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89:

Bezeichnung	Entnahmestelle	
	Rechtswert	Hochwert
E 7 (Einleitstelle)	298783.273	5588263.753

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis wird befristet bis zur Beendigung der Baumaßnahme.

A.3.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse - Einbringung von Stoffen in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in der Gemarkung Oelsnitz, Flurstück 1796 wie folgt erteilt:

- Stahlbetontrog Rampe 1, bahnrechts, 65,59 m³
- Stahlbetontrog Rampe 2, bahnrechts, 132,37 m³

- Fußgängerunterführung, 140,81 m³
- Stahlbetontrog Rampe 3, bahnlinks, 80,16 m³
- Stahlbetontrog Rampe 4, bahnlinks, 142,36 m³

Koordinaten der dauerhaft im Grundwasser verbleibenden Stoffe (Mittelpunkte) nach UTM 33N/ETRS89:

Bauteil	Rechtswert	Hochwert
Stahlbetontrog Rampe 1, bahnrechts	298782.886	5588237.804
Stahlbetontrog Rampe 2, bahnrechts	298796.390	5588227.813
Fußgängerunterführung	298806.954	5588228.595
Stahlbetontrog Rampe 3, bahnlinks	298791.055	5588249.277
Stahlbetontrog Rampe 4, bahnlinks	298805.165	5588238.840

Die Erlaubnis ist widerruflich und wird unbefristet erteilt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Nebenbestimmungen angeordnet und Hinweise erteilt. Ungeachtet dessen gelten die gesetzlichen Vorschriften und untergesetzliche Regelwerke, auch wenn sie in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich behandelt werden. Es wird vorausgesetzt, dass nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen.

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
7. Zur Erfassung des geförderten Grund- und Niederschlagswassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
8. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m^3) umgehend anzuzeigen.
9. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Ost unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

11. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Lichtenau eingeleitet wird (z.B. durch Nutzung eines Absetzbeckens). Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Lichtenau einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
12. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
13. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten, sowie die angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
2. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
3. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

3. Die Grundsätze des Gewässerschutzes und die allgemeine Sorgfaltspflicht entsprechend § 5 WHG sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Bei baubedingten geringfügigen Abweichungen von der vorgelegten und genehmigten Planung sind diese mit dem Bestandsplan der Unteren Wasserbehörde bekannt zu geben.
4. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sind zwingend einzuhalten. Diesbezüglich besteht ein Verschlechterungsverbot des ökologischen sowie chemischen Zustandes des Gewässers, ein Gewässerschutz ist somit abzusichern (vgl. § 27 WHG). Ebenso dürfen die Bewirtschaftungsziele und die Reinhaltung des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden (vgl. §§ 47 Abs. 1; 48 Abs. 2 WHG).
5. Leicht abschwemmbare Gegenstände dürften nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Zu Zeiten außerhalb der bauausführenden Maßnahmen sind Baumaschinen und Fahrzeuge außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu verbringen.
6. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand an der Geländeoberfläche wiederherzustellen. Ein Abdruck ist in Papierform bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes einzureichen, eine Eintragung erfolge dann durch die Behörde in das Wasserbuch.
7. Bei den Arbeiten zum geplanten Rückbau des Personentunnels ist darauf zu achten, dass ca. 5 m östlich und parallel zum Tunnel die Verrohrung des Lauterbacher Dorfbaches verlaufe, welche nicht beschädigt werden darf.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.4.2 Ausführungsplanung und Bauablauf

Diese Planfeststellung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten), mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Planfeststellung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Abstimmungspflichten, die in den Nebenbestimmungen vorgesehen sind. Ist eine Lösung nicht erzielbar, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Planfeststellung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Planfeststellung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) vor.

Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden

Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten. Soweit die Benutzung von Straßen unter Überschreitung der Tonnagebegrenzung notwendig sein sollte, ist spätestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten und gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen (EiTB) in der aktuellen Fassung zu beachten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baustelle ist so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten – soweit die Planunterlagen keine ausdrückliche abweichende Regelung enthalten – ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen. Gemäß § 15 Abs.4 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, einen Zeitraum für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Die Festlegung erfolgt wie in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinsichtlich der Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich gegen die Vorhabenträgerin, unabhängig davon, ob sie anderweitige privatrechtliche Vereinbarungen getroffen hat. § 10 Abs.2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bleibt unberührt.

Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist jeweils nach deren Herstellung eine Abnahme unter Einbeziehung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Vorher sind der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu übergeben. Im Ergebnis der Abnahme erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs.2 Sächsische Ökokonto-Verordnung (SächsÖKoVO) in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format der zuständigen Behörde folgende Daten in elektronischer Form zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Flurstücke, auf denen sich festgesetzte Kompensationsflächen befinden sowie Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden,
- die Namen ihrer Eigentümer und Nutzer,
- Angaben über die Flächeneigentümer und -nutzer,
- Angaben über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlichen Unternehmer,
- Angaben über den Rechtsgrund für die Kompensationsmaßnahme und

- Angaben über die Art der Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

Die Übermittlung der vorstehenden Daten (außer zweiter Anstrich) hat innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die Übermittlung der Daten (außer erster Anstrich) hat innerhalb von einem Monat ab Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung - Schwerpunkte Naturschutz und Gewässerschutz - gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII (Umweltfachliche Bauüberwachung, Stand Juni 2025) zu beauftragen. Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Vermeidungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

A.4.4 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen und anderen Gehölzen sowie Zurückschneiden von Röhrichten in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Wird während der Bauarbeiten das Vorhandensein von besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde wieder aufzunehmen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 32. BImSchV (Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu

überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen mit ein.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Immissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.

Die Arbeiten zur Baumaßnahme haben ausschließlich in der Tageszeit zu erfolgen. Die im Erläuterungsbericht vorgesehenen Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung von durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Schall- und Erschütterungsimmissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser hat den von Baulärm und Erschütterungen Betroffenen vor Ort während der Bauzeit als Ansprechpartner für Informationen und Beschwerden zur Verfügung zu stehen. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- bzw. erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem bekanntgegebenen Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Für die Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen und die Beurteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm sind

baubegleitende Messungen nach den Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen. Hierzu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und der Planfeststellungsbehörde und im Benehmen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren, zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der verspäteten Vorlage sowie der Vorlage unvollständiger oder inhaltlich nicht zutreffender Daten und Ergebnisse eine Verzögerung des Bauablaufs nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Bauarbeiten sind nur im Tagzeitraum, d.h. im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Die Bauarbeiten im Nachtzeitraum, d.h. im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr werden untersagt.

Zum Schutz der Anwohner vor Lärm werden folgende Maßnahmen festgesetzt: Verzicht auf automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) und Einsatz fester Absperrungen oder Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit keine zwingenden technischen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Schallimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwand) eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden tagengenau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September für den Tagzeitraum. Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen überschritten, haben die Eigentümer ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von dem vorhandenen geschlossenen Fenster auszugehen. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum in dem Ersatzwohn- bzw. schlafraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Eisenbahn-Bundesamt wird Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht gesondert genehmigen. Die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder der Kreispolizeibehörde beantragt werden.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen während der Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten. Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen. Darüber hinaus sind bei einer Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für Erschütterungen durch Baumaßnahmen der DIN 4150-2 einzuhalten.

Bei Erreichen von kritischen Werten, bei denen Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen sind, sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen, die vorab mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde - abzustimmen sind, wieder aufgenommen werden.

Gemäß Erläuterungsbericht (Unterlage 01) in Verbindung mit der erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 14) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verwendung von erschütterungssarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben
- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahme (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können
- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für betroffene Gebäude im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen von Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Anforderungen der DIN 4150-2 und 4150-3 eingehalten werden. Sie hat ansonsten unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Minderung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen vorzusehen. Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, aufzubewahren. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind sowie Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), dem Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Deponieverordnung

(DepV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Verbindung mit dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) obliegen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke; Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Planfeststellung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.7 Denkmalschutz, Archäologie

Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren, dass es sich bei den Treppenüberdachungen um denkmalgeschützte Objekte handelt, die mit besonderer Vorsicht abzubauen, zu transportieren und abzuladen sind.

Vor dem Abbau ist eine Dokumentation der rückzubauenden Objekte gemäß der Dokumentation denkmalpflegerischer Maßnahmen im Freistaat Sachsen - Handreichung für den Bauherren – durchzuführen. Jede Dokumentation ist textlich, fotografisch und zeichnerisch in Papierform sowie digital anzufertigen. Es gilt: Qualität und Aussagekraft gehen über Quantität. Der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ist je ein Exemplar in Papierform und in digitaler Form zu übergeben. Die Übergabe der Dokumentation ist zu protokollieren. Die notwendige Genauigkeit/Bearbeitungstiefe ist auf das jeweilige Vorhaben abgestimmt. Die erforderlichen Bestandteile der Dokumentation wurden der Vorhabenträgerin als Anlage der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege übergeben.

Die Methodik der Umsetzung der beiden Treppenüberdachungen für Abbau, Transport und Lagerung hat in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Für die Abstimmung der Translozierung ist die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen im Voraus zu benachrichtigen

Der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), ist unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen (vormals Landesamt Archäologie Sachsen) anzuzeigen. Es gilt die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).

Beim Auftreten eines Fundes sind der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von 4 Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

Dem Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen ist der exakte Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten usw.) mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Die Bauanzeige soll die

ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen. Eine Kopie dieses Schreibens ist der unteren Denkmalschutzbehörde zur Kenntnisnahme und zum Verbleib in den Akten zu übersenden.

Die bauausführenden Personen sind nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde sind dem Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen zu melden.

Gegebenenfalls auftretende Funde sind zu dokumentieren und durch fach- und sachgerechte Ausgrabung zu bergen. Den mit der Dokumentation und/oder Bergung beauftragten Mitarbeitern des Staatsbetriebes Landesamt für Archäologie Sachsen ist uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Es ist bereits im Rahmen der Ausschreibung/Angebotseinhaltung auf folgendes hinzuweisen:

- Das Vorhabenareal befindet sich im Umfeld archäologischer Relevanzgebiete.
- Es kann während der Schachtarbeiten baubegleitend zu archäologischen Untersuchungen kommen.
- Falls archäologische Funde auftreten, schließt sich eine archäologische Ausgrabung an.
- Dadurch sind Bauverzögerungen nicht auszuschließen.
- Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Staatsbetriebes Landesamt für Archäologie Sachsen ist der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

A.4.8 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionalleitstelle Dresden rechtzeitig schriftlich zu informieren.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Planfeststellung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten), mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Unternehmen, die beabsichtigen im antragsgegenständlichen Vorhaben Leitungen neu zu verlegen oder notwendiger Weise Leitungsbestand ändern zu müssen, rechtzeitig Planungs- und Bauabstimmungen durchzuführen.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Sollten die Maßgaben des Gemeingebräuchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Die Zufahrten zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstücken sind während der Bauzeit sicherzustellen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Oelsnitz/Vogtl. darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekannten Leitungen ist der zuständigen Gemeinde zu gewähren.

Den betroffenen Eigentümern für vorübergehenden Grunderwerb gemäß den Unterlagen 5 und 6 sind der Baubeginn- und das Bauende rechtzeitig anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundstückinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird.

A.4.12 Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind neben dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, (vgl. Punkt A.4.2)

- dem Vogtlandkreis und

– der Stadt Oelsnitz/Vogtland
möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

Außerdem ist der Baubeginn dem Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie
mindestens drei Wochen vorher bekanntzugeben einschließlich der Angabe der
ausführenden Firmen und des verantwortlichen Bauleiters.

Der Ansprechpartner der umweltfachlichen Bauüberwachung ist der unteren
Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens 14 Tage vorher,
mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat den Baubeginn mindestens 1 Monat vorher dem
Eigentümer des Flurstücks 1797/34 bekanntzugeben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und
Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der
Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung
entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern
Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen
sind, gilt dies entsprechend.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder
Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung
getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planfeststellung, als sie
ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der
Planfeststellung nachfolgend dokumentiert sind.

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtstellungnahmen abgegeben haben, die
mehrere Fach- oder Teilbereiche umfassen, und in diesen Bereichen weder
Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben
wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf bestimmte Fach- oder
Teilbereiche nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstellungnahmen
verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Schreiben vom 02.12.2024, E-Mail vom 12.03.2025

Bauliche Ausführung:

Die geplante Rampe solle mit einem Längsgefälle von ca. 5 %, einer Länge von ca. 67 m bzw. ca. 35 m und einer Breite von 1,80 m ausgeführt werden. In Anbetracht dessen, dass diese Anlage nach Fertigstellung in die Baulastträgerschaft der Stadt Oelsnitz/Vogtl. übergehen solle, würden hierzu Bedenken geäußert. Diese vorgesehenen Abmaße ließen eine effektive Bewirtschaftung sowie Unterhaltung dieses Verkehrsweges nicht zu. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit insbesondere auch innerhalb der Wintermonate sei somit nicht gegeben. Um diesen Bedenken abzuhalten, sei entweder die Rampe mit einer Mindestbreite von 2,00 m auszuführen oder eine Überdachung derselben über die gesamte Breite vorzusehen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegendarstellung, dass die Stadt Oelsnitz bei den Leistungsphasen der Vorplanung und des Entwurfs einbezogen gewesen wäre und Kenntnis von den geplanten Rampenausbildungen und -abmessungen, die gemäß dem Regelwerk der DB AG geplant seien, gehabt hätte. Bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme vom 02.12.2024 habe es keinen Widerspruch gegen die geplanten Rampenbreiten von 1,80 m zwischen den Rampenwänden / 1,60 m zwischen den Handläufen und Fußleisten gegeben. Zudem habe es bisher kein Verlangen der Stadt Oelsnitz zur Gestaltung und/oder der Aufweitung der Rampe gegeben. Die Forderung nach Änderung der Rampengeometrie verursache Kostenerhöhung für breitere Rampen oder Überdachungen und Beleuchtung unter den Überdachungen sowie Änderung der Ausgleichsmaßnahmen. Bei einer Änderung der bisher geplanten Rampenbreiten auf mindestens 2,0 m oder Herstellung von Überdachungen/Einhausungen würden Mehrkosten entstehen für:

- Rampenverbreiterung/Einhausung und Beleuchtung

- größere Grunderwerbsfläche
- Änderung Entwurf
- Änderung PFU-Unterlage
- zusätzlicher Fiktiventwurf zur Ermittlung der Mehrkosten im Vergleich zur bisherigen Planung
- Mehrkosten und vertragliche Auswirkungen zur Ausgleichsmaßnahme

Gemäß der geltenden und gemeinschaftlich gezeichneten Planungsvereinbarung aus dem Jahr 2021 § 6 Abs. 2 würden diese Kosten dem veranlassenden Beteiligten in Rechnung gestellt. Somit habe die Stadt Oelsnitz/Vogtl. alle Kosten zu tragen, die für diese Planungs- und Planänderung anfallen würden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 12.02.2025 die Stadt Oelsnitz/Vogtland gebeten, sich auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin hin zu äußern. Im Antwortschreiben (E-Mail) vom 12.03.2025 teilte die Stadt Oelsnitz/Vogtl. mit, dass die Erwiderungen geprüft worden wäre und dieser zustimme. Die geplante Rampenbreite von 1,80 m könne seitens der Stadt akzeptiert werden.

Einer weiteren Entscheidung durch das Eisenbahn-Bundesamt bedarf es nicht.

Verlegung 50 Hz-Kabel:

Laut Planung sei die Verlegung eines 50 Hz-Kabels vorgesehen, welches oberflächig an die Wand der Unterführung angebracht werden solle. Dagegen erhebe die Stadt Oelsnitz/Vogtl. Einwände. Hierdurch werde eine Gefahrenquelle geschaffen, die Angriffspunkte für Vandalismus und äußere Einflüsse biete. Aus Sicherheitsgründen werde eine eingelassene und verdeckte Einbringung der Versorgungsstrasse, um Folgeschäden zu vermeiden, gefordert.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, die verdeckte Verlegung der Versorgungsleitung in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen und verweist auf dadurch entstehende Mehrkosten. Damit wird die Forderung der Stadt durch die Vorhabenträgerin erfüllt. Einen weiteren Entscheidungsbedarf gibt es nicht.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen lägen außerhalb des Gemeindegebiets im Zuständigkeitsbereich der Nachbargemeinde Adorf. Somit könne nur eine Informationsweiterleitung realisiert werden. Die Beschaffung entsprechender

Stellungnahmen des Landwirtschaft- bzw. Forstamtes obliege daher nicht in den Befugnissen der Stadt Oelsnitz/Vogtl.

Entscheidung: Eine Entscheidung erübrigत sich. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Vogtlandkreises unter Punkt A.5.2.2 wird verwiesen.

Beschichterung:

Es werde darauf hingewiesen, dass durch die späteren Baumaßnahmen notwendig werdende Sperrungen bzw. Umleitungen rechtzeitig zu beantragen seien. Darüber hinaus sei nach Fertigstellung eine stationäre Beschichterung und Ausweisung dieser Unterführung erforderlich, was bereits jetzt in den Planungen zu berücksichtigen sei.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise aufgenommen. Sie würden in der Vorbereitung der Bauausführung beachtet. Eine Entscheidung erübrigत sich.

A.5.2.2 Vogtlandkreis

Postplatz 5, 08523 Plauen
Schreiben vom 18.11.2024 und 03.03.2025

Denkmalschutz

1. Der Fußgängertunnel mit hölzerner Eingangsverkleidung sei Kulturdenkmal gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).

2. Einer Verfüllung des Tunnels und Beseitigung der hölzernen Eingangsverkleidung werde nicht zugestimmt.

3. Das Vorhaben zeichne sich durch seine Nähe zu archäologischen Relevanzgebieten aus. Daraus ergäben sich folgende Auflagen:

3.1. Der exakte Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten usw.) sei mindestens drei Wochen vorher dem Landesamt für Archäologie schriftlich anzuzeigen. Die Bauanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Eine Kopie dieses Schreibens sei der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Kenntnisnahme und zum Verbleib in den Akten zu übersenden.

3.2. Die bauausführenden Personen seien nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde seien dem Landesamt für Archäologie umgehend zu melden.

3.3 Gegebenenfalls auftretende Funde seien zu dokumentieren und durch fach- und sachgerechte Ausgrabung zu bergen. Den mit der Dokumentation und/oder Bergung beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie sei uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

3.4. Es sei bereits im Rahmen der Ausschreibung/ Angebotseinhaltung darauf hinzuweisen, dass:

- sich das Vorhabenareal im Umfeld archäologischer Relevanzgebiete befände
- es während der Schachtarbeiten baubegleitend zu archäologischen Untersuchungen kommen könne,
- sich eine archäologische Ausgrabung anschließen müsse, falls archäologische Funde auftreten,
- Bauverzögerungen dadurch nicht auszuschließen seien und
- den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie der uneingeschränkte Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren sei.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 SächsDSchG seien Kulturdenkmale von Menschen geschaffene Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liege. Der Fußgängertunnel mit hölzernem Eingangsbauwerk sei Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG. Das öffentliche Interesse am Objekt basiere auf seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung. Kulturdenkmale können insbesondere auch bewegliche und unbewegliche archäologische Sachzeugen seien. Bei Eingriffen in den Untergrund seien jederzeit Funde möglich, deren Bergung, Sicherung und Auswertung im wissenschaftlichen Interesse liege. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareales belege archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien. Es gelte darüber hinaus, zu beachten, dass der aktuelle Stand der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasse. Tatsächlich sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmäler zu rechnen. Kulturdenkmale unterlägen den Vorschriften des SächsDSchG. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsDSchG dürfe ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der zuständigen

Denkmalschutzbehörde wiederhergestellt, instandgesetzt, in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt, mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen, aus seiner Umgebung entfernt, zerstört oder beseitigt werden. Gemäß§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsDSchG bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wer an einer Stelle in den Boden eingreifen wolle, von der bekannt sei oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden bzw. wer die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt sei, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, ändern wolle. Die §§ 12 Abs. 3 und 13 SächsDSchG gelten entsprechend. In Vorbereitung des Bauvorhabens habe am 06.07.2021 ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit Vertretern der DB Netz AG, des Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden. Durch das Landesamt für Denkmalpflege sei dargelegt worden, dass aus Sicht der Denkmalpflege das Tunnelbauwerk und die Einhausungen im Sinne des Denkmalschutzes relevant seien. Gegebenenfalls könne einer Verfüllung des Tunnelbauwerkes zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs zugestimmt werden. Die Einhausungen wären jedoch zu erhalten. Es sei vereinbart worden, dass dem Landesamt für Denkmalpflege Unterlagen zur Bewertung des Sachverhalts zugesandt würden (Zustandsbewertung des Tunnelbauwerks, Stellungnahme der Stadt Oelsnitz zum Sachverhalt, Darstellung der Erläuterungen /Argumente/Probleme wie z.B. fehlende Barrierefreiheit). Ob dem Landesamt entsprechende Unterlagen zugearbeitet worden seien, sei der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt. In der Unteren Denkmalschutzbehörde seien nach dem 06.07.2021 keinerlei ergänzende Informationen, Unterlagen, Untersuchungsergebnisse etc. eingegangen.

Entscheidung: Voranzustellen ist zunächst, dass das Eisenbahn-Bundesamt sowohl örtlich als auch sachlich für die Entscheidung über den hier gegenständlichen Antrag zuständig ist. Entgegen der Ansicht des Vogtlandkreises ist das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG vorliegend die einschlägige Verfahrensart. Die Eisenbahnüberführung inklusive der Treppeneinhausungen sind Bahnbetriebsanlagen i.S.d. § 18 I AEG. Gem. § 4 EBO sind Bahnanlagen alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken liegt nicht vor. Folglich wird die Forderung einer

denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG mit Einreichung von Genehmigungsunterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde mit folgender Begründung zurückgewiesen. Gemäß §§ 74 Abs. 6 Seite 75, Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung keine weiteren anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erforderlich. Es bedarf daher auch keiner weiteren denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde für die Legalisierung des Vorhabens.

Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, die Eisenbahnüberführung sei in einem schlechten baulichen Zustand, so dass sie dem sicheren Eisenbahnbetrieb und dem sicheren Fußgängerverkehr nicht mehr genügen. Das Bauwerk weise einen hohen Schädigungsgrad auf. Es sei verschlissen und nicht sanierungsfähig. Entfällt die Verfüllung der Personenunterführung, sei die Sicherstellung und Erhaltung der Verfügbarkeit der Gleise und die Erhaltung des dauerhaften betriebssicheren Zustandes der Anlagen für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr möglich. Das Bauwerk werde spätestens mittelfristig wegen Gefahr im Verzug gesperrt, der Eisenbahnverkehr über das Bauwerk in und aus Richtung Adorf sei dann nicht mehr möglich, die Strecke werde ab Bf Oelsnitz in Richtung Adorf vollständig gesperrt. Bei einem Verbleib der Treppeneinhausungen vor Ort würden diese in wenigen Jahren verfallen. Der Besitzer des Hp Gunzen hat Interesse an den Treppeneinhausungen für die museale Nutzung am Haltepunkt Gunzen geäußert. Dazu sei die abschließende Abstimmung in 2025 erfolgt. Eine Interessenbekundung per E-Mail habe das Projekt bereits erreicht und werde dieser Unterlage beigefügt. Die Einhausungen können gemäß Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im begründeten Fall transloziert werden.

Mit Schreiben vom 12.02.2025 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Vogtlandkreis Gelegenheit gegeben, sich zur Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern. Im Schreiben vom 03.03.2025 und ergänzend vom 20.05.2025 äußert sich die untere Denkmalschutzbehörde, dass Eigentümer von Kulturdenkmalen diese pfleglich zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen (§ 8 Sächsisches Denkmalschutzgesetz) hätten. Ausgehend vom Zustand der Überführung und Treppeneinhausungen sei der Eigentümer dieser Pflicht nicht oder ungenügend nachgekommen. Der Argumentation, die Einhausungen würden bei einem Verbleib vor Ort in wenigen Jahren verfallen, könne nicht gefolgt werden. Denn auch bei einem Verbleib sei der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür

Sorge zu tragen, dass die Denkmalsubstanz erhalten bliebe und Gefährdungen abgewendet würden. Wie bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung dargelegt, sei im Rahmen eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins mit Vertretern der DB Netz AG, des Landesamtes für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde am 06.07.2021 vereinbart worden, dass dem Landesamt für Denkmalpflege Unterlagen u.a. zur Zustandsbewertung des Tunnelbauwerks zur Verfügung gestellt werden. Diese gingen weder im Landesamt noch in der Unteren Denkmalschutzbehörde ein. Der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege sei zu entnehmen, dass bis zum 07.03.2025 weder die geforderte konkrete Schadenskartierung mit entsprechender gutachterlicher Untersuchung des Schadensbildes noch eine Variantenuntersuchung zur Aufstellung der PT-Einhausung am Ort vorgelegt bzw. übermittelt worden sei. Dennoch sei dem Vorhaben, der Verfüllung des Personentunnels, der Translozierung der PT- Einhausung und der Übernahme durch bekannte Dritte seitens des Landesamtes zugestimmt worden, unter den Maßgaben dass:

- vor Beginn der Maßnahme beide Objekte zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren seien,
- die Translozierung und die damit verbundene Demontage der Detailabstimmung mit den Denkmalbehörden bedarf.

Die untere Denkmalschutzbehörde schließe sich der Entscheidung des Landesamtes an. Um den Bauablauf nicht zu gefährden, sollte die Dokumentation den Denkmalbehörden rechtzeitig vor dem geplanten Umbaubeginn zur Beurteilung vorgelegt werden. Für die Detailabstimmungen zur Translozierung gelte dies analog.

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird in Punkt A.4.7 hingewiesen.

Naturschutz

Zum Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Bedenken, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen wie dargestellt ausgeführt werden. Die Ökokontomaßnahme 012_A sei geeignet, die verbleibenden Eingriffe angemessen zu kompensieren. Hinweis: Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde unter 1.5 der Punkt „Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG“ behandelt. Genannt werde ein gesetzlich geschütztes Biotop „Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen) frischer bis nasser Standorte mit wertgebenden Merkmalen“ (39.03.01 b). Diese Angabe sei aus Sicht der Unteren

Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, es handle sich beim gewählten Titel um den Biotoptyp. Im Wirkradius der Maßnahme befindet sich das Biotop - Hochstaudenflur sumpfiger Standorte. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, seien gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Da die BE-Fläche nicht in direktem Kontakt zur Biotopfläche errichtet werde, sei nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, dass der angegebene Biotoptyp auf einer veralteten Kartierung basiere und in den Plänen bereits angepasst worden sei. Die genannte Passage im Landschaftspflegerischen Begleitplan Kapitel 1.5 werde entsprechend korrigiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des vorliegenden geschützten Biotops könne aufgrund der Lage der BE-Fläche weiterhin ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 03.03.2025 äußert die untere Naturschutzbehörde keine naturschutzrechtlichen Bedenken zum Vorhaben.

Abfallrecht / Bodenschutz

Gegen das Vorhaben beständen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken. Hinweise: Im Umkreis der zu verfüllenden Fußgängerunterführung befänden sich zwei im Sächsischen Altlastenkataster unter folgenden Altlastkennziffern (AKZ) registrierte Flächen: 78320123 „Bahnhof Oelsnitz“, 78320075 „Regelanlage, Gaswerk“. Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), sei gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise sei dann mit dieser Behörde abzustimmen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise in der weiterführenden Planung und Bauausführung zu beachten.

Wasserwirtschaft / Wasserrecht

In den Antragsunterlagen fehle ein Baugrundgutachten, so dass derzeit keine Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen und zu einer eventuellen Bauwasserhaltung vorhanden seien. Jedoch befänden sich die Bauvorhaben im Randbereich der Talaue der Weißen Elster und ein oberflächennaher Grundwasserleiter werde vermutet.

Im Bauwerksplan 07_2 (Planzeichen: Unterlage_7.2_Bauwerksplan km 20,518) sei ein bauzeitlicher Bemessungswasserstand von 389,03 m verzeichnet. Demnach könnte die Baumaßnahme hier ca. 1,9 m in das Grundwasser hineinreichen. Es werde davon ausgegangen, dass die Fußgängerunterführung in Trogbauweise erfolge, andernfalls sei ggf. über eine dauerhafte Grundwasserabsenkung zu entscheiden.

Derzeit könne durch die Untere Wasserbehörde über eine eventuelle Erlaubnis zur Bauwasserhaltung oder zur dauerhaften Grundwasserabsenkung nicht entschieden werden, weil in den Antragsunterlagen keine Angaben dazu erfolgt seien. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 41 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) seien Erdaufschlüsse mit Grundwasseraufschluss der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn mit den zur Überwachung erforderlichen Unterlagen (Aufschlussart, Zweck des Grundwasseraufschlusses, weitere Angaben entsprechend Vorhaben, z. B. zur Bauwasserhaltung, Menge des zu erwartenden Grundwassers etc.) anzuzeigen.

Es würden durch die Bauarbeiten keine Gewässer direkt berührt. Im Bereich des Ersatzneubaus der Fußgängerunterführung sei zwar das entlang der Weißen Elster festgesetzte Überschwemmungsgebiet (U-566 1004) teilweise berührt, es erfolgten jedoch dem Grunde nach keine Maßnahmen, die den Schutzzvorschriften gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entgegenstehen.

Die Anlage befindet sich also zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Laut § 78 Abs. 4 Satz 1 des WHG sei die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Errichtung dieser genehmigen, insofern die aufgeführten Ausschlusstatbestände zur Hochwassergefährdung vorliegen. Diese seien erfüllt, wenn:

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werde,
- b) der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werde,
- c) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werde und
- d) hochwasserangepasst gebaut werde.

Das könnte für den Baubetrieb und im folgenden Werksbetrieb für diese angenommen werden, sodass eine wasserrechtliche Befreiung vom Bauverbotstatbestand nach § 78 Abs.5 WHG erteilt werden könnte. Im besonderen Verwaltungsrecht, hier das Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG), sei die Zuständigkeit für das dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) angehörige Planfeststellungsverfahren geregelt. Da es sich bei dem Durchlass um eine Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes handle, sei gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BEVVG die zuständige Planfeststellungsbehörde das EBA. Als zuständige Planfeststellungsbehörde übe das EBA daher gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Konzentrationswirkung zur Planfeststellung aus. Das umfasse auch die wasserrechtliche Befreiung, die in der Planfeststellung durch das EBA zu konzentrieren sei.

Die Befreiung sei daher im Bescheid mit den Daten:

Landkreis: Vogtlandkreis Mbl-Nr. (TK 25): 5539

Gemarkung: Oelsnitz Flurstück: 588

Festgesetztes ÜSG: Weiße Elster/ U-566 1004

Vorhaben: Ersatzneubau Fußgängerunterführung aufzunehmen.

Folgende Hinweise seien zu beachten:

- Bei den Arbeiten zum geplanten Rückbau des Personentunnels sei darauf zu achten, dass ca. 5 m östlich und parallel zum Tunnel die Verrohrung des Lauterbacher Dorfbaches verlaufe, welche nicht beschädigt werden dürfe.
- Die Grundsätze des Gewässerschutzes und die allgemeine Sorgfaltspflicht entsprechend § 5 WHG seien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Bei baubedingten geringfügigen Abweichungen von der vorgelegten und genehmigten Planung seien diese mit dem Bestandsplan der Unteren Wasserbehörde bekannt zu geben.
- Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer seien zwingend einzuhalten. Diesbezüglich bestehe ein Verschlechterungsverbot des ökologischen sowie chemischen Zustandes des Gewässers, ein Gewässerschutz sei somit abzusichern (vgl. § 27 WHG). Ebenso dürften die Bewirtschaftungsziele und die Reinhaltung des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden (vgl. §§ 47 Abs. 1; 48 Abs. 2 WHG).

- Leicht abschwemmbar Gegenstände dürften nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Zu Zeiten außerhalb der bauausführenden Maßnahmen seien Baumaschinen und Fahrzeuge außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu verbringen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sei der ursprüngliche Zustand an der Geländeoberfläche wiederherzustellen. Ein Abdruck sei in Papierform bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes einzureichen, eine Eintragung erfolge dann durch unsere Behörde in das Wasserbuch.

Die geplante Einleitung der im Bereich der Fußgängerunterführung bei km 20,5+18,19 von den Rampen (AE = 256,8 m², Au = 231,12 m²) bei einem Regen r (15 min, 1 a) = 113 l/(s*ha) abfließenden Niederschlagswässer in Höhe von insgesamt Q R = 2,61 l/s über eine Pumpenanlage, Entwässerungsleitung und einen vorhandenen Graben in die Weiße Elster werde als wasserrechtlich erlaubnisfähig eingeschätzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sei das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine Benutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der Volumenstrom der geplanten Einleitung sei sehr gering. Außerdem gehöre das gesammelte Niederschlagswasser gemäß DWA-A 102-2, Anhang A der Belastungskategorie I an und könne somit ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden.

Folgender Hinweis sei zu beachten:

Es sei damit zu rechnen, dass bei Hochwässern der Weißen Elster mit Wiederholungszeitspannen von etwa T ~ 100 a die ersatzweise neu zu bauende Eisenbahnunterführung durch ausuferndes Flusswasser über den Zugang zur nördlichen Rampe überflutet werde und somit nicht mehr benutzbar sei.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, dass für das Bauwerk km 20,518 ein Baugrundgutachten vorliegt und in den Unterlagen ergänzt werde. Außerdem würden im Zuge der Bauausführung bei Bedarf weitere Untersuchungen erfolgen. Das Bauwerk werde in einer Trogbauweise mit einer bauzeitlichen Wasserhaltung gemäß Baugrundgutachten geplant. Die Antragstellung für die geplante Bauwasserhaltung erfolge vor der Bauausführung. Die Hinweise würden bei der Ausschreibung der Bauleistungen und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers in den vorhandenen Graben in die Weiße Elster und damit die Entwässerung des Tiefpunktes am EÜ km 20,518 wird von der unteren Wasserbehörde als wasserrechtlich erlaubnisfähig eingeschätzt.

Einen entsprechenden Antrag ist vom Leitungseigentümer an die untere Wasserbehörde zu stellen.

Mit Schreiben vom 03.03.2025 äußerte sich die untere Wasserbehörde auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände zum Vorhaben bestünden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Punkt A.3.1. erfasst.

Der Tatbestand aus § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht einschlägig, da dieser baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches erfasst. Dies ist bei eisenbahnrechtlichen Vorhaben jedoch nicht der Fall. Einschlägig ist vielmehr § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Die zuständige Behörde kann gemäß Abs. 2 Satz 1 im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, so dass eine Befreiung vom Bauverbot mit den Daten:

Landkreis: Vogtlandkreis Mbl-Nr. (TK 25): 5539

Gemarkung: Oelsnitz Flurstück: 588

Festgesetztes ÜSG: Weiße Elster/ U-566 1004

Vorhaben: Ersatzneubau Fußgängerunterführung

erteilt wird. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in Punkt A.4.1 aufgenommen.

Landwirtschaft

Gegen das geplante Vorhaben bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Allerdings seien folgende Hinweise bzw. Gesichtspunkte bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten:

- Die geplanten Kompensationsmaßnahmen dürften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter umgesetzt werden.
- Sollte diese Zustimmung nicht vorliegen, seien stattdessen Maßnahmen in Form von Ersatzgeld in Betracht zu ziehen.
- Gern. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sei bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. In besonderer Weise werde dabei herausgestellt, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen seien. Für die Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, seien Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Zustand der Fläche zu erbringen und zu bewerten.
- Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden, seien neben den Bodeneigentümern auch die Flächenbewirtschafter bzw. Pächter unbedingt rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen seien alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen nach wie vor in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.
- Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze seien möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, dass die Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze auf befestigten Flächen der DB InfraGO AG bzw. auf schon überformten Flächen Dritter geplant seien. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen seien nicht betroffen.

Aufgrund der temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen kommt es gemäß Bilanzierung nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu einem Wertpunktdefizit. Dieses Wertdefizit wird in der Maßnahme 012_A über ein Ökokonto ausgeglichen. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen der Kaufoptionsvertrag Ökokonto vom 25.09.2023 / 18.10.2023 zwischen dem Käufer, DB InfraGO AG, und dem Verkäufer sowie dessen 1.Nachtrag vom 29.07.2024 / 06.08.2024 vor. Außerdem wurde der Bewilligungsbescheid Ökopunkte vom 09.06.2022, erstellt durch den Vogtlandkreis, an das Eisenbahn-Bundesamt übergeben. Das Eisenbahn-Bundesamt

sieht nach Prüfung der Unterlagen die Maßnahme als geeignet und ausreichend dokumentiert.

Weiterer Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt: Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches seien während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht gewesen. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, bestünde die Verpflichtung diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstöße, handle ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die Auftragnehmer der Baumaßnahme im Zuge der Bauausführung darauf hinzuweisen und zu belehren. Eine Entscheidung erübrigt sich.

Verkehrslenkung und -sicherung

Eine verkehrsbehördliche Zuständigkeit des Vogtlandkreises sei nicht gegeben. Fragen der Verkehrsführung während der Baumaßnahme seien rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Oelsnitz abzustimmen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Bedarf die Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde im Zuge der Bauausführung durchzuführen. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.3 Landesamt für Archäologie Sachsen

Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden
Schreiben vom 07.10.2024

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegten archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien (mittelalterlicher Stadtkern [D-65440-01], frühneuzeitliche Vorstadtsiedlung [D-65440-08]). Nach § 14 SächsDSchG bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Das Landesamt für Archäologie sei vom exakten Baubeginn (Oberbodenabtrag, Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige sollte die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Diese Sätze seien als Hinweise aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die genannten Forderungen im Zuge der Bauausführung umzusetzen. Die Anzeige des Baubeginns sowie die gewünschte Informationsübergabe sind in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.13 enthalten.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist sowohl örtlich als auch sachlich die zuständige Behörde für die Entscheidung über den hier gegenständlichen Antrag. Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung muss aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht gesondert eingeholt werden.

A.5.2.4 Landesamt für Denkmalpflege

Schloßplatz 1, 01067 Dresden
Schreiben vom 29.11.2024, E-Mail vom 07.03.2025

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen werde festgestellt, dass von dem Vorhaben Kulturdenkmale betroffen seien. Dem Abbruch des denkmalgeschützten Fußgängertunnels einschließlich seiner Überdachung könne aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

1. Der Fußgängertunnel mit der Überdachung sei gemäß § 2 SächsDSchG ein Kulturdenkmal aus eisenbahngeschichtlichen Gründen. Für dessen Erhalt bestehe ein öffentliches Interesse. Die Überführung sei Zeugnis für den mit der Industrialisierung der Stadt Oelsnitz/V. und in der Folge der Vogtlandregion einhergehenden wachsenden Personenverkehrs. Um Unfälle und dergl. zu verhindern, sei eine gesteuerte Fahrgastlenkung mittels Überführungen oder auch Tunnel in der größer werdenden Bahnhofsanlage des Bahnhofs Oelsnitz/V. notwendig geworden. Der Tunnel mit seinen Eingangsbauwerken aus den Jahren 1913/14 lege deshalb beredtes Zeugnis dieser Eisenbahnepoche und Stadtgeschichte ab.
2. Eine hinreichende Begründung der „Sanierungsunwürdigkeit“ des Tunnels liege nicht vor. Einzig aufgrund der „Abweichungen des Bestandes vom Regelwerk und geringen Verkehrsbedeutung des unterführten Weges im Zusammenhang mit der fehlenden Widmung sei die Auflassung und Verfüllung des Personentunnels geplant.“ Dem muss aus denkmalfachlicher Sicht widersprochen werden. Die bisherige Nutzung des Tunnels mit seiner nunmehr als unzureichenden Höhe von 2,17 m bis maximal 2,26 m werde als nicht mehr zulässig begründet. Es sei zu prüfen, ob eine Abweichung vom Regelwerk in der wie im EB festgestellten geringen Verkehrsbedeutung der Strecke angestrebt werden könne.
3. Der EB mache widersprüchliche Aussagen in Hinblick auf den Umgang der Personentunnelüberdachung. Geplant werde unter Punkt 7.4.8 die Übernahme der Überdachung durch einen nicht näher benannten Eisenbahnverein. In Punkt 3.1.1.2 werde bereits deutlich, dass die Bemühungen der Übergabe gescheitert seien und damit der Abbruch der Anlage angestrebt werde. Die Überdachung sei zwingend – wenn möglich in situ – zu erhalten. Eine Translozierung sei im begründeten Fall möglich.

Die Denkmalbehörden seien nicht in die Bemühungen um den Erhalt der Überdachungen einbezogen worden. Dies sei sehr bedauerlich. Die Bemühungen um den Erhalt seien deshalb unter Mithilfe der Denkmalbehörden fortzusetzen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Gegenstellungnahme, dass die Eisenbahnüberführung in einem schlechten baulichen Zustand sei und sie dem sicheren Eisenbahnbetrieb und dem sicheren Fußgängerverkehr nicht mehr genüge. Das Bauwerk weise einen hohen Schädigungsgrad auf. Es sei verschlissen und nicht sanierungsfähig. Entfalle die Verfüllung der Personenunterführung, sei die Sicherstellung und Erhaltung der Verfügbarkeit der Gleise und die Erhaltung des

dauerhaften betriebssicheren Zustandes der Anlagen für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr möglich. Das Bauwerk werde spätestens mittelfristig wegen Gefahr im Verzug gesperrt. Der Eisenbahnverkehr über das Bauwerk in und aus Richtung Adorf sei dann nicht mehr möglich, die Strecke werde ab Bf Oelsnitz in Richtung Adorf vollständig gesperrt. Bei einem Verbleib der Treppeneinhausungen vor Ort würden diese in wenigen Jahren verfallen. Der Besitzer des Hp Gunzen habe Interesse an den Treppeneinhausungen für die museale Nutzung am Haltepunkt Gunzen geäußert. Dazu erfolge die abschließende Abstimmung in 2025. Eine Interessenbekunden per E-Mail werde dieser Unterlage beigefügt.

Im Fall der Übernahme der Einhausungen durch den Interessenten, werde eine Translozierung dieser eingeplant. Eine Erhaltung in situ sei zumindest bahnlinks (bahnhofseitig) aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Bahnrechts (zur Bundesstraße gerichtet) werde die Einhausung schnell verfallen und tendenziell zur potenziellen Gefahr vor Einsturz und potenziellem Missbrauchsor in verschiedensten Formen verkommen.

In Vorbereitung des Bauvorhabens habe am 06.07.2021 ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit Vertretern der DB Netz AG, des Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden. An diesem Termin sei durch Vertreter der DB Netz AG erläutert worden, dass das Tunnelbauwerk wegen der strukturellen Schäden am Tragwerk abgängig sei und nicht saniert werden könne. Außerdem sei auch über die Bemühungen zur Übergabe der Treppeneinhausungen an einen Eisenbahnverein zur musealen Nutzung berichtet worden, die zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgreich gewesen waren.

Mit Schreiben vom 12.02.2025 hat das Eisenbahn-Bundesamt dem Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit gegeben, sich zur Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern.

Das Landesamt für Denkmalpflege äußert Erwiderung sich in einer E-Mail vom 07.03.2025 wie folgt: Es liege nach wie vor weder die geforderte konkrete Schadenskartierung mit entsprechender gutachterlicher Untersuchung des Schadensbildes noch eine Variantenuntersuchung zur Aufstellung der PT-Einhaltung am Ort vor. Aus denkmalfachlicher Sicht werde dem Vorhaben, der Verfüllung des Personentunnels und der Translozierung der PT-Einhaltung und der Übernahme durch Dritte zugestimmt. Vor Beginn der Maßnahme seien beide Objekte zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Die Details seien der Handreichung zu entnehmen. Das Verfahren, d.h. Translozierung und die damit verbundene

Demontage seien mit den Denkmalbehörden im Detail abzustimmen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG der im § 8 SächsDSchG geregelten Erhaltungspflicht der Kulturdenkmale nur in unzureichendem Maße nachgekommen sei, werde angeregt, die Kosten für die Translozierung an den Haltepunkt Gunzen zu übernehmen. Damit wäre aus Sicht des LA für Denkmalpflege ein Erhaltungswille für die Kulturdenkmale für deren Erhalt ein festgestelltes öffentliches Interesse bestehe, erkennbar und die Umsetzung an den neuen Ort begründet.

Das EBA stellt nach alledem fest, dass der antragsgegenständlichen Translation der denkmalgeschützten Treppeneinhausungen durch das Landesamt für Denkmalpflege und durch die untere Denkmalschutzbehörde (siehe Punkt A.5.2.2) unter Auflagen zugestimmt wird. Die genannten Auflagen sind von der Vorhabenträgerin zu erfüllen. Das EBA hat unter Punkt A.4.7 entsprechende Nebenbestimmungen verfasst. Die Interessensbekundung zur Übernahme der beiden Treppeneinhausungen durch Dritte liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor. Der Abbau, der Transport und das Lagern des Objektes gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Sollte es wider Erwarten zu keiner Übernahme kommen, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde einen geeigneten Wiederaufbauort zu ermitteln. Gegebenenfalls ist das Objekt vorerst ordnungsgemäß einzulagern.

A.5.2.5 Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen

Weststraße 73, 08523 Plauen
Schreiben vom 11.11.2024

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen würden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Vom Vorhaben unmittelbar betroffen sei die Bundesstraße 92. Im Bereich des Netzknoten 5538 003 innerhalb der Ortsdurchfahrt (betrifft bahnseitig EÜ Personentunnel 20,0 + 33,02 südlicher Bereich) sei eine vorübergehende Inanspruchnahme des unmittelbar an die Fahrbahn der B 92 angebauten Gehweges vorgesehen. Da die Unterhaltungslast des Gehweges der Stadt Oelsnitz obliege, müsse speziell zu diesem Punkt die Stadt Oelsnitz angehört werden. Sollte in diesem Bereich die Zufahrt zum Baufeld vorgesehen sein, sei dies seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen als sehr kritisch zu betrachten, da sich die Zufahrt innerhalb einer Straßenkreuzung befindet. Aus diesem Grund sollten, insofern dies noch nicht erfolgt sei, die Zufahrt zum Baufeld mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abgestimmt werden.

Falls die Abstimmung positiv verlaufe, sei eine temporäre Sondernutzungserlaubnis beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen einzuholen.

Entscheidung: Eine Entscheidung ist entbehrlich. Die Vorhabenträgerin erklärt, die Abstimmung erfolge in Vorbereitung auf die Bauausführung und der Antrag zur Sondernutzung werde zu gegebenem Zeitpunkt eingereicht.

A.5.2.6 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Schreiben vom 18.11.2024

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden der Planung keine Bedenken entgegen. Es werde die Berücksichtigung der unter den Gliederungspunkten 2.2 ff formulierten geologischen Hinweise empfohlen. Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor (Quelle: Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz). Zum vorliegenden Vorhaben beständen daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken. Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei würden durch die Planung nicht berührt.

2 Belang Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben sei eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art erfolgt. Es haben keine Unterlagen zu geologischen bzw. baugrundtechnischen Untersuchungen vorgelegen. Aus geologischer Sicht beständen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen werde empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologie / Baugrund

Im Planbereich sei zu erwarten, dass das natürliche geologische Profil durch die baulichen Anlagen der Eisenbahn tiefgreifend anthropogen überprägt sei. Im Bereich der geplanten Eisenbahnunterführung wäre unter den Auffüllungen bei einer

ungestörten geologischen Abfolge mit dem Vorkommen holozäner Auelehme über z.T. hochwechselzeitlichen Sanden und Kiesen zu rechnen. Diese würden von oberdevonischen Diabasen und Tuffen unterlagert. Es werde darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Verfüllung der Bestandsunterführungen mit Dämmerbaustoffen eine hohlräumfreie Verfüllung nicht sicher gewährleistet werden können, sofern die nach oben begrenzende Fläche (Decke der Unterführung) kein gleichmäßiges und ausreichendes Gefälle für eine aufsteigende und restlose Entlüftung aufweise. Eine resthohlräumfreie Verfüllung könne durch zusätzliche Verfüllbohrungen an Hochpunkten oder alternativ durch ausreichend dimensionierte Entlüftungsleitungen erreicht werden. Sofern keine ausreichenden Kenntnisse zum Baugrund vorlägen, werde im Vorfeld von Baumaßnahmen die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundschichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenze. Falls sich bautechnische Vorgaben änderten oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abwichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen. Bei der Herstellung von Leitungsgräben und Baugruben seien u. a. die DIN 4123 (Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten) zu beachten. Die Verdichtungsanforderungen für Leitungsgräben im Straßenkörper seien einzuhalten.

2.2.2 Geogefahren

Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant würden, werde auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) werde verwiesen. Nach vorliegenden Daten befänden sich im Plangebiet und dessen direkter Nähe unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlräumverordnung (SächsHohlrVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlräumgebiete könne im Internet unter der URL <https://www.oba.sachsen.de/hohlräumkarte-4918.html> erfolgen. Inwieweit das Plangebiet von unterirdischen Hohlräumen bzw. von deren Auswirkungen betroffen sei, sei beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg zu erfragen.

2.2.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen
Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten seien spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG). Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG blieben vom GeolDG unberührt.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Hinweise in 2.2.1 und 2.2.3 berücksichtigt werden. Hochbaumaßnahmen sind im Vorhaben nicht vorgesehen. Ferner hat die Vorhabenträgerin bei Planungen von Ingenieurbauwerken immer zu prüfen, ob Erdbebenzonen zu beachten sind. In der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamts wird angegeben, dass im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden seien, die Bergschäden oder andere benachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Nördlich der Finkenburgstraße 16 befänden sich zwei unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs. Aufgrund der relativ großen Entfernung sei daraus keine Gefährdung abzuleiten. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.7 Polizeiverwaltungsamt Sachsen

Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Schreiben vom 08.10.2024

Für das betreffende Gebiet seien beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt. Somit bestünden keine Einwände gegen die geplanten Vorhaben. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung.

Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle entgegen. Dem Antragsteller bleibe es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Entscheidung: Gemäß Stellungnahme des Polizeiverwaltungsamts, Kampfmittelbeseitigungsdienst ist für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Der Empfehlung zu vorsorglichen Bodenuntersuchungen muss daher nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Anzeigeverpflichtung zu beachten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.8 verwiesen.

A.5.2.8 Planungsverband Region Chemnitz

Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau
Schreiben vom 14.11.2024

Beurteilungsgrundlagen:

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben sei der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 sei Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweise. Weitere Beurteilungsgrundlage sei der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 und des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024. Die in der Satzung enthaltenen Ziele seien entsprechend §3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach §4(1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung:

Gegen die geplante Baumaßnahme bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz werde darauf hingewiesen, dass nordöstlich an die gegenständliche Baumaßnahme angrenzend im Regionalplan Region Chemnitz (vgl. Kap. 2. 2.2 i. V. m. Karte 1.2 "Raumnutzung") entlang der Weißen Elster ein Vorranggebiet Hochwasser

(Überschwemmungsbereich) sowie ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Risikobereich) festgelegt worden seien. Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises erfolgt sei. Im Bereich der beiden geplanten Baumaßnahmen seien in der Karte 13 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse" des Regionalplanes Region Chemnitz relevante Räume für Fledermäuse festgelegt worden. Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung des Vorhabens eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt sei.

Entscheidung: Die Hinweise hat die Vorhabenträgerin zu beachten.

A.5.2.9 1 & 1 Versatel Deutschland

Aroser Allee 78, 13407 Berlin
Schreiben vom 10.12.2024

Die gewünschte Leitungsauskunft sei dem beigefügten Planauszug zu entnehmen. Aus dem Planauszug seien die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Es sei zu beachten, dass auch dann ein Planauszug übergeben werde, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden seien. Die Leitungsauskunft sei innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabel- anlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhalte, sei die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben werden die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung übergeben.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin berichtet, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahmen keine Anlagen der Versatel Deutschland GmbH vorhanden seien. Eine Entscheidung ist nicht notwendig.

A.5.2.10 Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH

Boxbachweg 2, 08606 Oelsnitz/V.
Schreiben vom 18.11.2024

Durch das Bauvorhaben im Netzgebiet der Stadtwerke Oelsnitz/V. (SWOE) seien folgende Bereiche betroffen: Leitungsverlegung im Niederspannungsbereich/ Straßenbeleuchtung und im Bereich Breitband - gemäß den beigefügten Plänen. Im

Bereich „EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02“ seien von den Stadtwerken Oelsnitz/V. GmbH 4x Leerrohre einzuplanen. Eine frühzeitige Einbindung der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH durch das ausführende Planungsbüro, sei zwingend erforderlich.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Gegenstellungnahme, dass die Niederspannungsleitung der SWOE für die Beleuchtung im Personentunnel vor der Verfüllung des Tunnels abzubrechen geplant sei. Für die Verlegung von vier Leerrohren für Medienleitungen sei die Planung der SWOE der DB InfraGO AG rechtzeitig vorzulegen und abzustimmen. Eine von der SWOE zu veranlassende Kreuzungsvereinbarung zwischen der SWOE und der DB InfraGO AG sei erforderlich einschließlich der Kostentragung für den Bau durch die SWOE. Die SWOE habe sich dem Bauzeitraum der DB anzupassen.

Entsprechend den oben genannten Aussagen berücksichtigt die Vorhabenträgerin die genannten Punkte der SWOE. Notwendige Vereinbarungen sowie Kostenteilungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und müssen gesondert geregelt werden.

A.5.2.11 Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Hammerstraße 28, 08523 Plauen
Schreiben vom 19.11.2024

Trinkwasser:

Im Bereich der o.g. Baumaßnahmen befänden sich Trinkwasserleitungen in Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes.

EÜ Personentunnel Oelsnitz/ Auflassung und Verfüllung:

Parallel zum Tunnel auf der östlichen Seite quere eine Trinkwasserleitung PE d 180 im Schutzrohr die Gleisanlagen der DB. Entsprechend den Bestandsunterlagen des Zweckverbandes verlaufe die Trasse direkt unter dem vorhandenen Kiosk, der ja abgebrochen werden solle. Die Leitung sei bei den geplanten Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen und vorhandene Einbauteile im unmittelbaren Umfeld (Straßenkappen für Absperrarmaturen und Hydranten) seien höhenmäßig anzupassen.

Fußgängerunterführung Oelsnitz/ Ersatzneubau:

Im unmittelbaren Baufeld befände sich eine Trinkwasserleitung PE d 63 zur Versorgung des Stadtbades. Die geplante Umverlegung (Bauwerksverzeichnis Ifd.-

Nr. 34) sei rechtzeitig mit dem Zweckverband abzustimmen. Es werde davon ausgegangen, dass alle Notwendigkeiten am Trinkwasserleitungsnetz von der Vorhabenträgerin finanziert werden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, dass beim Abbruch des Kiosks die Lage der Wasserleitung durch Suchschachtungen festgestellt und die Leitung während der Arbeiten geschützt werde. Außerdem werde die Trinkwasserleitung in Abstimmung mit dem ZWAV umverlegt. Eine Entscheidung erübrigt sich.

A.5.2.12 Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Tröndlinring 3, 04105 Leipzig
Schreiben vom 14.11.2024

Die Unterlagen zu oben angeführter Planfeststellung seien am 01.10.2024 erhalten und auf Grundstücksbetroffenheit geprüft worden. Hinsichtlich der Betroffenheit in den Rechten des Grundstückeigentümers bestünden keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Bei der Ladestraße handle es sich um eine Serviceeinrichtung der DB InfraGO AG, welche nach Erachten der DB Immobilien durch DB Cargo AG genutzt werde. Für die Nutzung der Ladestraße als Baustelleneinrichtungsfläche sei daher eine Abstimmung mit der DB InfraGO AG, Vermarktung von Serviceeinrichtungen und Infrastrukturanschlüssen (I.IB-SO-V), erforderlich. Die Baustelleneinrichtungsflächen auf Bahngrundstücken sind über das Projekt Flächenreservierungsanforderungen bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement /Liegenschaftsmanagement, I.IF-SO-D, Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig, zu beantragen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die Abstimmungen zur Nutzung der bahneigenen Flächen erfolge durch die DB InfraGO AG intern. Ein Entscheidungsbedarf entsteht hierdurch nicht.

A.5.2.13 Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11, 09599 Freiberg
Schreiben vom 21.03.2025

Bergbauberechtigungen

Das Vorhaben befände sich innerhalb der nachfolgend genannten Erlaubnisfelder. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Objektname	Nummer	Bodenschatz
Erlaubnis Erzgebirge	1680	Erze
Erlaubnis Adorf	1711	Erze

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe bergbauliche Arbeiten durchgeführt werden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien nach den der behörde bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Nördlich Finkenburgstraße 16 befänden sich zwei unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs (kurz UiH - Felsenkeller). Aufgrund der relativ großen Entfernung sei daraus aber keine Gefährdung für das geplante Vorhaben abzuleiten.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Aussagen zur Kenntnis genommen. Ein Entscheidungsbedarf entsteht hierdurch nicht.

A.5.3 Stellungnahmen Vereinigungen

A.5.3.1 Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.

Große Klausstraße 11, 06108 Halle (Saale)
Schreiben vom 17.11.2024

Grundsätzliches:

Alle Planungs- und Bauaktivitäten gelte es darauf zu orientieren, dass nicht nur diese Aktivitäten auf bereits versiegelten Bodenflächen stattfänden und neuer Flächenfrass zu unterbinden sei, sondern sogar Flächenentsiegelungen stattfänden. In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur aktuellen täglichen Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Bundesrepublik Deutschland folgendes angebe, Zitat: „Ausweislich der amtlichen Flächenstatistik des Bundes wurden in Deutschland im Vierjahresmittel 2019 bis 2022 jeden Tag rund 52 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Fläche von circa 72 Fußballfeldern täglich. Damit nahm der Flächenverbrauch nach einem Anstieg im Vorjahreszeitraum (55 Hektar) nun wieder geringfügig ab. 37 Hektar der Flächenneuinanspruchnahme entfielen auf den Bereich Wohnungsbau,

Industrie und Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen, 12 Hektar auf Sport- Freizeit- und Erholungs- sowie Friedhofsflächen. Insgesamt machten Flächen für Siedlung und Verkehr in Deutschland im Jahr 2022 14,5 Prozent, das heißt etwa ein Siebtel der Gesamtfläche aus. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche darf nicht mit "versiegelter Fläche" gleichgesetzt werden, da sie auch unversiegelte Frei- und Grünflächen enthält. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes sind etwa 45 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsfläche versiegelt.“, Zitat Ende. Ferner sei folgendes ausgeführt, Zitat: „In der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland von heute rund 52 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, um bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen. Dabei geht es auch um den Schutz und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen.“, Zitat Ende.

Das ergebe im Jahr einen Flächenverbrauch im Umfang von 18.980,00 ha. Im Vergleich dazu hat die Stadt Wanzleben-Börde eine Fläche von 18.150,00 ha = 188,15 km².

Entscheidung: Mit dem Rückbau des Personentunnels und dem Ersatzneubau der Fußgängerunterführung ist eine Versiegelung auf einer Fläche von 115 m² verbunden. Laut Bundeskompensationsverordnung stellt dies keine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar. Die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommene BE-Fläche, welche vor dem Eingriff als Grünfläche bzw. Wiesen aufgenommen wurde, nach der Baumaßnahme auch als solche in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Der sich ergebende Kompensationsbedarf wird ausgeglichen. Der dauerhafte Flächenverbrauch beschränkt sich auf das notwendige Maß im Bereich der Eisenbahnbetriebsanlage.

Erläuterungsbericht (Landschaftspflegerischer Begleitplan):

In Anknüpfung an die unter I. Grundsätzliches aufgeführten Aspekte sowie der in den Planungsunterlagen genannten Vermeidungsaspekte halte der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) für dringend geboten, dass alle Baumaßnahmen und Aktivitäten der Baustellenlogistik darauf orientiert seien, den Gehölz- und Wiesenbestand zu sichern sowie gar Möglichkeiten der Ausweitung von Grünflächen, bestehend aus Wiesen- und Gehölzflächen zu untersuchen. Zudem gelte es nicht nur keine Neuversiegelung bzw. Neuverbrauch von Boden zu vermeiden, sondern Flächenentsiegelungen sowie Bodensanierungen in Folge der

Kontaminierungen zum Beispiel mit Treib- und Schmierstoffen sowie Auftaumitteln anzugehen. Aus den Planungsunterlagen sei keiner Weise nachvollziehbar zu entnehmen, was derartige landschafts- und naturzerstörende Eingriffe rechtfertigen sollte. Die Planer hätten nicht ein einziges Mal baulich, rechtlich und logistisch begründet, warum es nicht möglich sein solle, die vorhandenen Tunnelbauwerke so umzubauen, dass sie -welche auch immer- regelkonform und barrierefrei sein können. Der Raum sei dafür an den jeweiligen Standorten gegeben. Aus den vorliegenden Planungsunterlagen lasse sich somit nicht ableiten, ob eine derartige raumsparende sowie landschafts- und naturschonende Um- und Ausbaumaßnahme überhaupt einer gründlichen Prüfung unterzogen worden war. Daher läge kein nachvollziehbarer Variantenvergleich vor, da eine nachvollziehbare Untersuchung der Möglichkeit eines natur- und landschaftsschonenden Umbaus der Tunnelanlagen fehle. Somit verstöße das dem Ansatz des § 13 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, was unter § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz eine nähere Erläuterung erfahre. Das Ziel Natur und Landschaften nicht zu zerstören, wie es die momentane Planung zur Folge hätte, sei somit nicht erfüllt. Daran ändere auch keine sogenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Daher fordere der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) die Planer auf, die Planung so zu verändern, dass ein natur- und landschaftsschonender Umbau der vorhandenen Tunnelanlagen vollumfänglich bautechnisch und ökonomisch zu prüfen sei. Im Falle einer Ignoranz dieser vorgetragenen massiven Bedenken prüfe der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. (AHA) das Stellen eines Strafantrages bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass das Bauwerk einen hohen Schädigungsgrad mit strukturellen Schäden an der Tragstruktur aufweise. Es sei verschlissen und durch die 110 Jahre alte Bausubstanz nicht sanierungsfähig. Der 1-1 Austausch mit gleicher Geometrie sei aufgrund des öffentlich-rechtlichen Regelwerks mit Festlegungen zu Mindestabmessungen von Tunnelbauwerken und Rampengeometrien für die barrierefreie Nutzbarkeit nicht zulässig.

Im Zuge der Vorplanung mit Stand vom 12.06.2020 seien Varianten der Rampen untersucht und in Hinblick auf Flächenverbrauch, Umwelt- und Naturschutz bewertet worden. Es sei geprüft worden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben gänzlich vermeidbar sei (vgl. § 13 Satz 1 BNatSchG) und die konfliktärmste Variante ausgewählt. Trotz der

Vermeidungsmaßnahmen ließen sich erhebliche Beeinträchtigungen aus o.g. Gründen der technischen Erfordernisse nicht vollständig ausschließen.

Hier greife § 13 Satz 2 BNatSchG: „Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen seien durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich sei, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können, seien im Zuge der Umweltplanung auf Grundlage einer Ausgleichsmaßnahme (012_A Ausgleich durch Ökokonto) kompensiert worden.

Dabei seien die Eingriffe nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) genau bilanziert worden. Der ermittelte Kompensationsbedarf werde über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen. Da alle erheblichen Beeinträchtigungen entweder vermieden oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert würden, werde den Anforderungen des § 13 BNatSchG entsprochen.

Folgende Varianten wurden untersucht:

1) Variante 1, Ersatzneubau mit gerader Rampe

In der Variante 1 werde die Errichtung eines Personentunnels mit regelkonformen Abmessungen und einem hindernisfreien Weg mit einer geraden Rampe geplant.

2) Variante 2, Ersatzneubau mit gewendelter Rampe

Die Variante 2 mit der gewendelten Rampe und der Verschiebung des Tunnelbauwerkes in Richtung Innenstadt sei untersucht worden, um einen kürzeren Weg zwischen dem Rampenzugang am Fußweg in der Finkenburgstraße und der Rad- und Gehwegbrücke über die Weiße Elster zu erreichen. Eine Wegverkürzung ergebe sich jedoch nicht, da die Austrittsrampe in der Elsterstraße nicht in Richtung Innenstadt geführt werden können. In diese Richtung steige das Gelände stärker als die zulässige Steigung der Rampe. Zudem wäre auf den bahnrechten Grundstücken Dritter eine erheblich größere Grundstücksfläche als dauerhafter Grunderwerb erforderlich, verbunden mit Gehölzrückschnitt und Baumfällungen für die dauerhafte und die bauzeitliche Inanspruchnahme.

3) Variante 3 nach Herstellungstechnologie: Fertigteillösung und Montage in Sperrpause

Die Herstellung des Bauwerkes aus Fertigteilen sei aufgrund der erforderlichen Abmessungen der an den Tunnelrahmen angrenzenden Stützbauwerke und den daraus resultierenden Aufwendungen für die Montage- und Hebetechnik nur mit

unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich. Diese Variante werde nicht weiter untersucht.

4) Variante 4 nach Herstellungstechnologie: Fertigung in Seitenlage und Einschub

Die Herstellung in Seitenlage für den Tunnelrahmen wurde untersucht. Jedoch seien die seitliche Herstellung und der Einschub der Stützbauwerke in verschiedenen Höhenlagen technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll. Diese Variante werde verworfen.

5) Variante 5 nach Herstellungstechnologie, abschnittsweise Fertigung und Inbetriebnahme

Die abschnittsweise Herstellung des Bauwerkes mit Inbetriebnahme eines Gleises bei gleichzeitiger Herstellung des Bauwerkes im Bereich des zweiten Gleises werde nicht weitergehend untersucht, da die erforderlichen Längsverbaue eine deutliche Erhöhung der Baukosten verursachen würden. Zudem sei die Erschließung und die Errichtung der Stützbauwerke im bahnrechten Baubereich / Baugrubenbereich nur mit hohem Kostenaufwand realisierbar.

6) Wahl der Vorzugsvariante

Für die Herstellung der Variante 1 werde nur in geringem Maße dauerhafter Grunderwerb der Grundstücke Dritter, vor allem auf der bahnrechten Seite, benötigt. Zudem sei bei Variante 1 die Fläche für die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baugruben der Rampen am kleinsten. Dadurch erfolge der geringste Eingriff für die erforderliche Baufeldfreimachung mit Gehölzrückschnitt und Baumfällungen der untersuchten Varianten. Unter Berücksichtigung des Flächenverbrauchs und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt im geplanten Baufeld sei durch die DB InfraGO AG die Variante 1 als Vorzugsvariante ausgewählt worden.

Das Eisenbahn-Bundesamt wertet die Variantenuntersuchung und die Wahl der Vorzugsvariante insbesondere unter den Kriterien Flächenverbrauch und Umweltauswirkung als nachvollziehbar und plausibel.

Abschließendes:

Vom Grundsatz her sei die Sanierung und Verbesserung von Fußwegestrukturen sowie des Bahnnetzes zu begrüßen. Das müsse jedoch schonend bis positiv für Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Diese Kriterien erfülle die gegenwärtige Planung in keiner Weise.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf beeinträchtigte Schutzgüter vorgesehen. Mit der Umsetzung der zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichsmaßnahmen gelten die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert. Die genannten Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden ergänzt durch die Anordnung einer umweltfachlichen Bauüberwachung für jeden Bauzeitpunkt bzw. die gesamte Bauzeit, die sich dem Naturschutz und insbesondere dem Artenschutz zu widmen hat. Den artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen trägt die Planung daher in Ergänzung durch die entsprechenden Nebenbestimmungen in Punkt A.4.3 im rechtlich vorgegebenen Rahmen Rechnung.

A.5.4 Einwendungen

A.5.4.1 Einwender 1

In dem oben genannten Vorhaben werden Einwände erhoben, da das Flurstück 1797/34 des Einwenders mit der Straßenadresse, Am Bahnhof 1, direkt betroffen sei. Laut Legende verlaufe die Planfeststellungsgrenze durch das Grundstück des Einwenders. Es sei für den Einwender nicht absehbar, wie sich das auf seinem Grundstück auswirken könnte und ob dessen Grundstück/Objekt Schaden nehmen könne. Deshalb solle die Planfeststellungsgrenze geändert werden und garantieren werden, dass das Grundstück/ Objekt in keiner Weise Beeinträchtigungen und Schäden, beispielsweise durch Rüttel-, Abbrucharbeiten, etc. erleide. Beim Einsatz großer Maschinen bestehe die Gefahr von Rissbildungen an der Fassade.

Bei dieser Gelegenheit werde noch auf zwei hochwachsende Birken zwischen den Gleisen und dem Grundstück des Einwenders hingewiesen. Es bestehe die Gefahr für den Schienenverkehr, da aufgrund des Klimawandels immer häufiger Birkenbruch zu beobachten sei. Es empfehle sich, diese zu entfernen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Teilflächen des Grundstücks für die Durchführung Baumaßnahme benötigt werden. Die Grundstücksgrenze verlaufe an den Außenkanten der nördlichen Treppeneinhausung und den zugehörigen unterirdischen Treppenwangen. Für den geplanten Abbruch der Treppenwangen bis 1,50 m unter Geländeoberkante würden bauzeitlich Flächen für den Arbeitsraum und die Böschung auf dem Flurstück 1797/34 erforderlich. Die betroffene Grundstücksfläche sei mit einem nicht mehr intakten Lattenzaun abgegrenzt. Auf der Grundstücksfläche sei regelloser Wildwuchs vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten am Personentunnel werde die Grundstücksfläche

hergerichtet und ein neuer Lattenzaun aufgestellt, so dass der Eigentümer nicht schlechter gestellt sei, als vor der Baumaßnahme. Außerdem erfolge vor Baubeginn eine Beweissicherung an dem angrenzenden Gebäude, so dass baubedingte Schäden erkennbar seien, die dann behoben werden. Es seien jedoch keine Baumaßnahmen mit starken Erschütterungen geplant, die zu Schäden am Gebäude führen können.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat dem Einwender mit Schreiben vom 14.02.2025 die Gelegenheit gegeben, sich zur Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern. Da hiervon nicht gebraucht gemacht wurde, geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass sich die Einwände damit erledigt haben. Auf die Unterrichtspflichten der Vorhabenträgerin in Punkt A.4.13 wird verwiesen.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Planfeststellung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02, EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz, Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“ hat die Auflassung und die Verfüllung des Personentunnels km 20,0+33,02 sowie den Rückbau des Fußgängertunnels km 20,1+74,48 und den dafür vorgesehenen Ersatzneubau km 20,5+18,19 zum Gegenstand.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,033 bis 20,518 der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr in Oelsnitz/Vogtl.

Hinweis zur Umfirmierung:

Auf Grundlage des Koalitionsvertrages der Bundesregierung 2021-2025 sollen die Infrastruktureinheiten (DB Netz und DB Station & Service) der Deutschen Bahn AG innerhalb des Konzerns zu einer neuen, gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt werden. Die Vorstände der DB AG, der DB Netz AG und der DB Station & Service AG sowie die entsprechenden Aufsichtsratsgremien haben darauf aufsetzend die Neuordnung der Infrastruktur der DB beschlossen. Auf Basis dieser Beschlusslage erfolgt die Verschmelzung der DB Station & Service AG auf die DB Netz AG bei anschließender Umfirmierung der DB Netz AG in die DB InfraGO AG. Die Umfirmierung zur DB InfraGO AG erfolgte am 01.01.2024.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.03.2023, Az. I.NI-SO-D-R juri, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „EÜ Personentunnel Oelsnitz, Auflassung und Verfüllung, km 20,0+33,02, EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz, Ersatzneubau, km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48)“ beantragt. Der Antrag ist am 03.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.05.2024, Az. 521ppw/023-2023#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die von der Planung in ihren Aufgabenbereichen bzw. den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belangen potentiell berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die von der Planung berührten Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit Schreiben vom 01.10.2024 unter Übersendung eines Links im Internet zur Einsicht der Planfeststellungsunterlagen ab 07.10.2024 sowie Setzung einer Frist bis zum 21.11.2024 und unter Verweis auf das an diesem Tage eintretende Ende der Äußerungsfrist um die Abgabe von Stellungnahmen und ggf. Einwendungen gebeten.

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Oelsnitz/Vogtl.
2	Vogtlandkreis
3	Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen
4	Landesamt für Denkmalpflege
5	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
8	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
9	Landestalsperrenverwaltung Sachsen
10	Landesdirektion Sachsen
11	Polizeiverwaltungamt Sachsen
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
13	Planungsverband Region Chemnitz
14	1 & 1 Versatel Deutschland
15	50Hertz Transmission GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
16	Deutsche Telekom Technik GmbH
17	Tele Columbus AG
18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
19	Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH
20	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
21	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
22	Oberbergamt Freiberg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesamt für Geobasisinformation Stellungnahme vom 19.11.2024, Az.: 32-2421/256/43-2024/11352
2	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Chemnitz Stellungnahme vom 06.11.2024, Az.: PF-3203/2826/1-2024/639570 Ident: 9883
3	Landesdirektion Sachsen Stellungnahme vom 22.10.2024, Az.: 34-2417/609/13
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Stellungnahme vom 22.10.2024, Az.: 45-60-00 / VII-1698-24-PFV
5	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 21.10.2024, Az.: 2024-005204-01-OGZ
6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 07.11.2024, Az.: S01409796 Vodafone GmbH, Niederlassung Ost / Nord-Ost Stellungnahme vom 02.10.2024, Az.: 24/0676

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Oelsnitz/Vogtl. Stellungnahme vom 02.12.2024 und 12.03.2025
2	Vogtlandkreis Stellungnahme vom 18.12.2024, Az.: 797.1100-230-1-146/2024-300-6544
3	Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen Stellungnahme vom 07.10.2024, Az.: 2-7051/107/78-2024/20647 Stellungnahme vom 03.03.2025, Az.: 797.1100-230-2-146/2024-300-6544
4	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 29.11.2024 und 07.03.2025
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen Stellungnahme vom 11.11.2024, Az.: 4.11-4045/1756/57-2024/194728
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 18.11.2024, Az.: 21-4045/256/4
7	Polizeiverwaltungsaamt Sachsen Stellungnahme vom 08.10.2024, Az.: PVA-15-3116/78/233, KMBD: BA 107/2005
8	Planungsverband Region Chemnitz Stellungnahme vom 14.11.2024,
9	1 & 1 Versatel Deutschland Stellungnahme vom 10.12.2024, Az.: Job-ID: 1205767
10	Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH Stellungnahme vom 18.11.2024
11	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Stellungnahme vom 19.11.2024
12	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 14.11.2024, Az.: BA-SN-24-191918
13	Sächsisches Oberbergamt Stellungnahme vom 21.03.2025, Az.: 31-4146/5820/76-2025/8522

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange / Medienträger gaben keine Stellungnahme ab.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landestalsperrenverwaltung Sachsen Bahnhofstraße 14, 01796 Pirna
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Riesaer Straße 5, 01129 Dresden
3	Tele Columbus AG Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 07.10.2024 bis einschließlich 06.11.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerungsverfahren (Planfeststellung Eisenbahnüberführung Personentunnel Oelsnitz/Vogtl.) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete am 21.11.2024. Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung Freie Presse, Ausgaben Oberes Vogtland und Region Vogtland, am 28.09.2025 bekannt gemacht, § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 3 und 4 AEG.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 3 und 4 AEG per E-Mail am 02.10.2024 benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist zur Stellungnahme endete am 21.11.2024.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V Stellungnahme vom 17.11.2024

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen am 26.11.2024 an die Vorhabenträgerin übermittelt und dieser Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Die Vorhabenträgerin hat hiervon Gebrauch gemacht und am 04.02.2025 die Erwiderungen vorgelegt.

Auf der Grundlage der eingegangenen Fachbereichsstellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zu wasserrechtlichen Sachverhalten und der Erwiderung der Vorhabenträgerin fanden weitere Planabstimmungen zwischen den beiden Beteiligten statt. Inhaltliche Ergebnisse wurden in die Entscheidungen unter Punkt A.3.1 und 1.Planänderung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

Die Vorhabenträgerin reichte mit Schreiben vom 02.12.2025 die geänderten Planunterlagen (1.Planänderung im Verfahren) ein. Die Änderungen sind in der Farbe Blau gekennzeichnet. Darüber hinaus sind die entsprechenden Planunterlagen durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht.

Die geringen fachspezifischen Ergänzungen, welche auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes durchgeführt wurden, lösen keine neuen Betroffenheiten oder wesentliche Betroffenheitsänderungen aus, so dass das Eisenbahn-Bundesamt eine Anhörung zur Planänderung als nicht notwendig beurteilt.

Verzicht Erörterungstermin:

Aufgrund dessen, dass anerkannte Umweltvereinigungen keine dem Vorhaben entgegenstehende Stellungnahmen abgegeben haben und keine Einwender vorhanden sind, prüfte das Eisenbahn-Bundesamt, inwieweit von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG abgesehen werden konnte. Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes war eine Erörterung vorliegend nicht geeignet, Einwände gegen das Vorhaben auszuräumen oder den Entscheidungsstoff für den Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise verfahrensfördernd weiter zu entwickeln. Die Rechte und Interessen der Beteiligten werden durch die beschriebene Verfahrensweise nicht beeinträchtigt, da eine

inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 18a Abs.5 Satz 1 AEG und § 18 Abs. 1 UVPG auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet. Sie hat den Beteiligten, deren Vortrag sie betreffen, diese Entscheidung mit Schreiben vom 21.11.2025 mitgeteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landespflegerischer Begleitplan) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 23.05.2024 (52122-521ppw/023-2023#019) gemäß 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7. festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die beide Bauwerke EÜ Personentunnel Oelsnitz km 20,0+33,02 und EÜ-Fußgängerunterführung Oelsnitz 20,5+18,19 (alt km 20,4+74,48) weisen allgemein einen hohen Schädigungsgrad mit umfassenden Schäden an den Tragstrukturen auf, hauptsächlich verursacht durch gravierende Abdichtungsschäden mit folgendem Wassereindring und Zersetzung der Bausubstanz. Sie sind verschlissen und nicht sanierungswürdig.

Mit der vorhandenen Substanz der Bauwerke ist die Streckengeschwindigkeit auf Dauer nicht zu gewährleisten bzw. wäre eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in absehbarer Zeit erforderlich.

Die Baumaßnahme soll die Betriebssicherheit und die volle Verfügbarkeit der Anlage gewährleisten sowie die durchgängige Streckengeschwindigkeit von $v_{max} = 80$ km/h sichern.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk bestehen nach Angaben der Vorhabenträgerin nicht.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bauzeitliche Wasserhaltung

Auf Basis des Geotechnischen Berichtes des Baugrundinstitut GUB Ingenieur AG und deren Auswertungen werden für die Herstellung der EÜ, der Rampen und der Stützbauwerke eine bauzeitliche Grundwasserhaltung und Grundwasserabsenkung erforderlich. Der bauzeitlich zu berücksichtigende Grundwasserstand beträgt gemäß dem geotechnischen Bericht 388,90 m HN (= 389,03 m DB_REF2016). Die Aushubsohle für das zu errichtende Bauwerk liegt bei 387,08 m DB_REF2016. Es wird eine bauzeitliche Absenkung des Grundwassers bis auf eine Höhenkote von 386,58 m DB_REF2016 vorgesehen, also bis 50 cm unter der Aushubsohle. Die Dauer der Grundwasserhaltung für die Errichtung des Bauwerks wird mit 130 Tagen vorgesehen. Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen sind nicht bekannt.

Es werden sechs Schwerkraftbrunnen im Bohrverfahren im Baufeld geplant. Ab der Arbeitsebene von ca. 389,70 m NHN werden die Brunnen mittels Bohrgerät mit DN 800 Bohrungen bei einem Brunnenausbau mit DN 300 ca. 5,0 m unterhalb der Bauwerkssohle eingebracht. Die Endteufe liegt bei ca. 381,50 m NHN. Als Brunnensohle wird eine doppelte Kiespackung hergestellt. Das Grundwasser wird durch Elektro-Unterwassermotorpumpen gehoben und mit einer Transport-sammelleitung untereinander verbunden und bis zum Sandabsatzbecken geleitet. Nördlich der Elsterstraße wird das gehobene Grundwasser in den vorhandenen Vorflutgraben eingeleitet.

Das Leitungssystem wird mit einer Wassermesseinrichtung zur Erfassung der Förder- bzw. Einleitmengen versehen.

Dadurch ergeben sich folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in den Vorflutgraben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in Punkt A.4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Diese werden im Einzelnen wie folgt begründet.

Zu 1.: Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG). Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

Zu 2.: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

Zu 3.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

Zu 4.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

Zu 5.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

Zu 6.: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

Zu 7.: Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Wasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

Zu 8.: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

Zu 9.: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

Zu 10.: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden.

Zu 11.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).

Zu 12.: Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.

Zu 13.: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Teile der neuen Bauwerke werden dauerhaft in das Grundwasser eingebracht. Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen in Punkt A.4.1 begründen sich wie folgt:

Zu 1.: Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

Zu 2.: Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).

Zu 3.: Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Zu 1: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

Zu 2.: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Ab s. 1 WHG widerruflich.

Hinweise

Die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.1. begründen sich wie folgt:

Zu 1.: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

Zu 4.: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

Einleitung von Niederschlagswasser

Nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin handelt es sich bei dem Graben (teilweise verrohrt), der durch einen Rohrdurchlass DN 300 B km 20,4+79,11 geführt wird, um eine private Entwässerungsleitung. Ebenso sind die Regenwasserleitung (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 25) und die Hebeanlage (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 25) private Anlagen (Stadt Oelsnitz/Vogtl. wird Eigentümer). Das Einleiten in die o. g. Leitungen ist privatrechtlich zu regeln. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist nicht erforderlich, da kein Einleiten in ein Gewässer erfolgt.

Die geplante Einleitung der im Bereich der Fußgängerunterführung bei km 20,5+18,19 von den Rampen (A. = 256,8 m², A. = 231,12 m?) bei einem Regen r (15 min, 1 a) = 113 l/(s*ha) abfließenden Niederschlagswässer in Höhe von insgesamt Q, = 2,61 l/s über eine Pumpenanlage, Entwässerungsleitung und einen vorhandenen Graben in die Weiße Elster wird von der unteren Wasserbehörde als wasserrechtlich erlaubnisfähig eingeschätzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine Benutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Der Volumenstrom der geplanten Einleitung ist sehr gering. Außerdem gehört das gesammelte Niederschlagswasser gemäß DWA-A 102-2, Anhang A der Belastungskategorie I an und kann somit ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden.

Der Eigentümer der Entwässerungsleitung hat einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

B.4.3.2 Wasserrechtliche Befreiungen

Im Bereich des Ersatzneubaus der Fußgängerunterführung ist das entlang der Weißen Elster festgesetzte Überschwemmungsgebiet (U-566 1004) teilweise berührt, es erfolgen jedoch dem Grunde nach keine Maßnahmen, die den Schutzzvorschriften gemäß §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entgegenstehen.

Bei eisenbahnrechtlichen Vorhaben ist § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG einschlägig. Die zuständige Behörde kann gemäß Abs. 2 Satz 1 im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Im besonderen Verwaltungsrecht, hier das Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG;), ist die Zuständigkeit für dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) angehörige Planfeststellungsverfahren geregelt. Da es sich bei Eisenbahnüberführung um eine Betriebsanlage der Eisenbahnen des Bundes handelt, ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 BEVVG die zuständige Planfeststellungsbehörde das EBA. Als zuständige Planfeststellungsbehörde übt das EBA daher gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Konzentrationswirkung zur Planfeststellung aus. Das umfasst auch die wasserrechtliche Befreiung, die in der Planfeststellung durch das EBA zu konzentrieren ist.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.

Die geplante Baumaßnahme ist auf Flächen vorgesehen, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt und entsprechend vorgeprägt sind. Darüber hinaus werden Flächen temporär beansprucht, die in Form von Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen zwangsweise zur Vorhabenrealisierung benötigt werden. Die Areale, die nicht für die Baudurchführung vorgesehen sind, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer baubedingten Inanspruchnahme bzw. einer Beschädigung durch Baufahrzeuge zu schützen.

Nach Realisierung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich Kompensationsbedarf nach § 7 Abs. 1 und 2 BKompV. Somit sind Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlich. Die Kompensation wird über die Maßnahme 012_A Ausgleich durch Ökokonto realisiert. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen der Bewilligungsbescheid des Vogtlandkreises für die Ökokontomaßnahme „Privates Ökokonto Schubert Untergetten“ vom 09.06.2022 sowie der Kaufoptionsvertrag der DB InfraGO zum Erwerb von Wertpunkten dieser Ökokontomaßnahme vom 25.09.2023/18.10.2023 und dessen 1.Nachtrag vom 29.7.2024/06.08.2024 vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auf Grund seiner Konzentrationswirkung die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 der Baumschutzverordnung der Gemeinde Oelsnitz beinhaltet.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach

Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B.4.5 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend werden im Interesse der Allgemeinheit Bauwerke neu errichtet sowie zurückgebaut. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan wird überschlägig geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) eintreten könnten. Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als zulässig einzustufen, da fachlich plausibel und vollständig dargelegt wurde, dass keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Im Rahmen des Verfahrens wurden durch die untere Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Forderungen erhoben. Das Eisenbahn-Bundesamt ist überzeugt, dass das antragsgegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der Nebenbestimmungen in Punkt A.4.5 auch mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar. Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Vorliegend erstellte die Vorhabenträgerin eine Schalltechnische Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Unterlage 14). Hierin sind die baubedingten Immissionen prognostiziert und die Betroffenheiten hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ermittelt worden. Es wurden die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Baumaschinen entsprechend der Bauablaufplanung berücksichtigt. Bei der Berechnung der Immissionspegel wurden Abschirm- und Reflexionswirkungen von Gebäuden sowie topographische Gegebenheiten berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm wurde anhand der so berechneten und prognostizierten Immissionspegel beurteilt. Dies genügt dem Maßstab der Planfeststellung, bei der es um die Identifikation von Lärmkonflikten und deren Bewältigung geht.

Da die AVV Baulärm als Maßstab für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm auf die abstrakt bestimmte Schutzwürdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann etwa in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 32, juris). Nach diesen Maßstäben dürfen die Immissionsrichtwerte zum Teil angehoben werden.

Da es, wie der Ziff. 3.2.2. der AVV Baulärm zu entnehmen ist, auf den Einwirkungsbereich der Baustelle ankommt, muss keine Gebäude- und geschossgenaue Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle erfolgen, vielmehr ist die Bildung eines Mittelwertes zulässig (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 44, juris). Die Planfeststellungsbehörde hält es hierbei für sachgerecht, für die Bildung von Mittelwerten hinsichtlich der jeweiligen Schutzbedürftigkeit zu differenzieren. Dies geschieht zunächst an Hand des Gebietscharakters.

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Festsetzung einer Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung (Sonderopfer) zur Folge haben.

Bei der Baulärbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24.12). Wenn alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Baustellenlärms ausgeschöpft sind, müssen u. U. gegen Entschädigung auch geräuschintensive Arbeiten hingenommen werden, zumal der von der Baustelle ausgehende Lärm, auch bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Bauarbeiten, zeitlich begrenzt ist.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbetrieb geltend machen können (Art. 14 GG).

Wohnraummietler und andere lediglich obligatorisch berechtigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind - was grundstücksbezogene Rechte angeht - nicht anspruchsberechtigt.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“. Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärzung von Innenräumen kann auf zumutbare Innenpegel, die vor allem aus der 24. BlmSchV abgeleitet werden, abgestellt werden.

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BlmSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärzung von Innenräumen herangezogen werden können:

Anhaltswerte Schallpegel:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungs-räume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	40 dB (A)	67 dB (A)

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	45 dB (A)	72 dB (A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen.

In Bezug auf den von der Bautätigkeit herrührenden Lärm ist ein Schutzkonzept entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm entwickelt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm wird die Vorhabenträgerin ausweislich des Erläuterungsberichts durch folgende Maßnahmen vermeiden und vermindern:

- Vermeidung von Nachtarbeiten
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren.
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben
- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle
- Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)

Im Hinblick auf baubedingte Lärmimmissionen wurden zusätzlich zu den dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.5 aufgenommen.

Baubegleitende Messpflichten sichern einen sachgerechten Vollzug und bilden die Grundlage für die taggenaue Bemessung der Entschädigung abhängig vom Ausmaß verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen. Potentiell Entschädigungsberechtigte erhalten somit eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die Vorhabenträgerin. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Vorhabenträgerin zustande kommen, entscheidet gemäß § 22 a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für verbleibende unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange sichergestellt werden. Hinsichtlich der Anordnung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach wird im Einzelnen auf die Regelungen in Punkt A.4.5.1 zu den baubedingten Immissionen verwiesen. Hier sind auch baubegleitende Messungen vorgesehen.

Aufgrund der dicht besiedelten, innerörtlichen Lage des Bauvorhabens wird zum Schutz der Anwohner der Verzicht auf automatische Warnsysteme auferlegt. Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes ist dies mit der Baustellenlogistik vereinbar.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Immissionsschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.5). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der baubedingten Schallimmissionen vereinbar.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Rechtliche Grundlagen für die schalltechnische Beurteilung des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere die §§ 41 bis 43 BlmSchG sowie die 16. BlmSchV und die 24. BlmSchV. § 41 Abs. 1 BlmSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BlmSchG nur dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine Konkretisierung zur Handhabung des Verkehrslärmschutzes stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG verabschiedete 16. BlmSchV dar. Die 16. BlmSchV legt in § 2 Abs. 1 Immissionsgrenzwerte zum Schutz der

Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel diese Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Eine weitere Konkretisierung in diesem Zusammenhang stellt die auf der Grundlage der §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG verabschiedete 24. BImSchV dar. Sie legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest (passive Schallschutzmaßnahmen), soweit durch den Bau oder die wesentliche Änderung, u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen, die in § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Für den Fall, dass planerische und technische Lärmvorsorgemaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen keinen ausreichenden Schutz gewähren und Lärmbeeinträchtigungen z. B. für Außenwohnbereiche (insbesondere Terrassen und Balkone) durch Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte verbleiben, kann nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine weitergehende Entschädigung in Geld gewährt werden. Als Grundlage für die Bemessung eines solchen Entschädigungsanspruchs werden nach gängiger Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) entsprechend angewendet.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-)Bau oder die wesentliche Änderung der Verkehrswege beschränkt. Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) erhöht wird oder bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht beträgt und erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 3); ausgenommen sind Gewerbegebiete.

Ein baulicher Eingriff in den Schienenweg ist dann erheblich, wenn äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, das heißt der Gleisanlage mit ihrem Ober- und Unterbau einschließlich der Oberleitung eingegriffen wird, soweit es sich

nicht lediglich um Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen oder um kleinere Baumaßnahmen handelt (BVerwG, Urteil vom 20.05.1998 - 11 C 3.97 - Rn. 26; Urteil vom 14.11.2001 - 11 A 31.00 - Rn. 23 mit weiteren Nachweisen).

Mangels Vorliegens eines erheblichen baulichen Eingriffs, der für eine Lärmsteigerung ursächlich sein kann und als wesentlich im Sinne der 16. BImSchV einzustufen ist, besteht keine Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen betriebsbedingter Lärmimmissionen im Sinne des § 41 BImSchG. Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Schallsituation.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf Menschen und Gebäude ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/2 und 3 überschreiten. Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150/2 gelten grundsätzlich nur für Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tagen (Abschnitt 6.5.4.2). Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen sollen dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden.

Gemäß der vorliegenden schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung können etwaige Betroffenheiten bei Erschütterungseinwirkungen durch die vorgesehenen Arbeiten an umliegenden Gebäuden mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen in einem Abstand von ca. 20 m (Rüttelplatte) bis 30 m (Walze) zur Baumaßnahme erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um folgende Gebäude:

Bauarbeiten	Gebäude
Abbruch-, Stopf- und Verdichtungsarbeiten ohne Walze	Am Bahnhof 1, 3 Bahnhofstraße 27, 29, 31, 33, 35 Finkenburgstraße 17 Carl-Wilhelm-Koch-Straße 1 Elsterstraße 12 Hofer Straße 1 Kleingarten PU km 20,518
Verdichtungsarbeiten mit Walze	Finkenburgstraße 17 Elsterstraße 12 Kleingarten PU km 20,518

Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150/3 sind bei den geplanten Verfahren nicht zu erwarten. Die folgenden Gebäude mit einem geringeren Abstand als 5 m zu den Erregerquellen sind dennoch im Rahmen des Schutzmaßnahmenkonzepts besonders zu berücksichtigen:

Gebäude	Denkmalgeschützte Gebäude
Am Bahnhof 1	Bahnhofstraße 33
Bahnhofstraße 35	Elsterstraße 12

Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Maßnahmen in ihrem Schutzkonzept vorgesehen, um die Vorgaben der DIN 4150/2 und 4150/3 einzuhalten. Diese sind konsequent umzusetzen. Dabei ist besonders auf die Vermeidung von Nacharbeiten und die Beweissicherung an nahestehenden Gebäuden zu achten.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.5 erlassen. Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Anwohner vor unzumutbaren und der Bauwerke vor schädlichen Einwirkungen aus baubedingten Erschütterungen. Die untere Immissionsschutzbehörde hat dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zugestimmt. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.6.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Erschütterungssituation aus dem Bahnbetrieb.

B.4.6.5 Stoffliche Immissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabensverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen finden sich in Punkt A.4.5.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Gemäß den Unterlagen kommt es zu einer temporären Bodenverdichtung durch Inanspruchnahme natürlich gewachsenen Bodens für Baustelleinrichtungsflächen, Lagerflächen und Arbeitsräume. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Neuversiegelungen lediglich durch die Anordnung der Fußgängerrampen zur Fußgängerunterführung. Dadurch entstehen nur geringfügige, kompensierbare Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden in bereits anthropogen überformten Bereichen.

Durch das Vorhaben sind keine Altlastenverdachtsflächen berührt. Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für jene Belange verbunden, die mit entsprechenden, verfahrenstypischen Konkretisierungen abgewendet werden müssen. Im Übrigen wurden maßgebliche Hinweise der Beteiligten als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist die Vorhabenträgerin als Abfallerzeuger verpflichtet, die beim Rückbau anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezügliche Auflagen unter Punkt A.4.6 erlassen.

B.4.8 Denkmalschutz

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für diese Entscheidung als Planfeststellungsbehörde nach § 18 Abs. 1 AEG, §§ 72 – 78 VwVfG, § 3 BEVVG zuständig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen des sächsischen Denkmalschutzgesetzes werden durch das Spezialgesetz der Fachplanung (lex specialis) verdrängt. Das Einvernehmen des SächsDSchG wird durch das Institut des Benehmens ersetzt. Benehmen bedeutet nicht Einvernehmen, sondern Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Bindung an die Stellungnahme besteht nicht. Sie kann sich auf zwingende Vorschriften aus dem Aufgabenbereich der Behörde oder auf Umstände beziehen, die (nur) für die Abwägung erheblich sind (vgl.

Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 74 Rn. 241-244, 10. Auflage, 2023).

Die Fußgängerunterführung mit den beiden hölzernen Eingangsverkleidungen ist als Kulturdenkmal (09234714) im Sinne des § 2 SächsDSchG als Einzeldenkmal erfasst. Gem. § 8 Abs. 1 SächsDSchG haben Eigentümer und Besitzer eines Kulturdenkmals dieses pfleglich zu behandeln und, im Rahmen des Zumutbaren, denkmalgerecht zu erhalten. Mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist davon auszugehen, dass bei der Frage der Zumutbarkeit an die Vorhabenträgerin, gleichwohl sie als juristische Person des Privatrechts organisiert ist, nicht die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind, wie dies bei einem „rein“ privaten Denkmaleigentümer gemacht werden würde. Die Frage der Zumutbarkeit ist jedoch der Frage der Denkmalverträglichkeit nachgelagert. In einem ersten Schritt ist zunächst zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben der Pflicht zur denkmalgerechten Erhaltung zuwiderläuft. Ist daher eine genehmigungspflichtige Veränderung - wie hier die Translation - beantragt, ist zu prüfen, ob diese Veränderung einen Verstoß gegen die Pflicht des § 8 Abs. 1 SächsDSchG zur denkmalgerechten Erhaltung darstellt und in diesem Fall die Genehmigung zwingend zu versagen. Ergibt die Prüfung umgekehrt, dass die beantragte Veränderung keinen Verstoß gegen die Erhaltungspflicht darstellt, weil die Veränderung entweder denkmalgerecht oder dem (privaten) Denkmaleigentümer nicht zumutbar ist, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen (Sächs. OVG Urt. v. 19.01.2016 – 1 A 275/ 14 - ,juris).

Die Antwort auf die Frage, wann eine beantragte Veränderung keinen Verstoß gegen die Erhaltungspflicht des § 8 Abs. 1 SächsDSchG darstellt, weil sie denkmalgerecht ist, ist einer generalisierenden Antwort nicht zugänglich. Wie schwer die Belange des Denkmalschutzes durch eine beantragte Veränderung betroffen sind hängt vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Grundlage für die Bewertung der Denkmalverträglichkeit des Eingriffs sind die aufgrund der konkreten Denkmalwertbegründung jeweils zu ermittelnden Schutzziele.

Die Eisenbahnüberführung ist in einem schlechten baulichen Zustand ist, so dass sie dem sicheren Eisenbahnbetrieb und dem sicheren Fußgängerverkehr nicht mehr genügen. Das Bauwerk weist einen hohen Schädigungsgrad auf. Die Sicherstellung und Erhaltung der Verfügbarkeit der Gleise und die Erhaltung des dauerhaften betriebssicheren Zustandes der Anlagen für den Eisenbahnbetrieb ist mittelfristig nicht mehr möglich. Die vorhandene lichte Höhe und lichte Breite der Fußgängerunterführung entsprechen nicht dem aktuellen Regelwerk und auf der

bahnlinken Seite ragt das Dach der Treppeneinhausung in den Regellichtraum nach EBO. Ferner existieren keine Rampen bzw. Aufzüge für eine barrierefreie Querung.

Die Vorhabenträgerin ist ihrer Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale gemäß § 8 SächsDSchG nicht ausreichend nachgekommen. Bei rechtzeitiger Unterhaltung und Instandsetzung wäre das Bauwerk in einem wesentlich besseren baulichen Zustand als man es heute vorfindet. Da in Anbetracht der vorhanden baulichen Mängel nur ein Ersatzneubau zum Erfolg führen würde, jedoch in unmittelbarer Nähe eine regelgerechte Fußgängerunterführung entsteht, kann auf diesen, wie beantragt, gänzlich verzichtet werden.

Durch eine Translozierung und die Übernahme der beiden Treppeneinhausungen durch einen Dritten wird die Vorhabenträgerin der Aufgabe des Denkmalschutzes gerecht. Der Abbau, der Transport und die Lagerung der Objekte sind kostenfrei von der Vorhabenträgerin auszuführen. Das Landesamt für Denkmalpflege und die zuständige untere Denkmalschutzbehörde stimmen der Vorgehensweise zu.

Entsprechende Forderungen und Auflagen werden in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7 berücksichtigt. Damit ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären. Den Belangen von Brand- und Katastrophenschutz tragen im Übrigen die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.2 Rechnung.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation vereinbar. Die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Inhaber von eigenen Rechten hat ergeben, dass sich im Plangebiet Leitungen befinden. Den Belangen wird mit durch die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.9 und den Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Soweit Stellungnahmen befristet abgegeben wurden, ist diese Befristung jedoch ohne rechtliche Relevanz.

Die für die Leitungsänderungen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse sind durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG grundsätzlich gedeckt, soweit die Änderungen Gegenstand des festgestellten Plans sind.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat unter Punkt 5 des Erläuterungsberichtes notwendige bauzeitliche Umleitungen des öffentlichen Verkehrs z. T. differenziert nach Verkehrsarten beschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Bauablauf und Verkehrssicherheit erlassen (siehe Punkt A.4.2 und A.4.10).

Der nicht mehr benötigte Gehweg zur EÜ Personentunnel Oelsnitz km 20,0+33,02 wird abgebrochen und entsprechend der Umgebung für eine zusammenhängende Grünfläche mit Oberboden und Rasen versehen. Nach der Fertigstellung der EÜ Fußgängerunterführung km 20,5+18,19 (alt 20,4+74,48) wird die im Baubereich abgebrochene Elsterstraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entsprechend den Abmessungen im Bestand wiederhergestellt. Der Oberbau erfolgt in der Belastungsklasse 1,0 nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO). Ferner werden der Gehweg, die Straßenborde und der Straßenablauf im Baubereich erneuert und an den Bestand angepasst bzw. angeschlossen. Damit sind die neu errichteten Bauwerke und die Abbruchbereiche ausreichend in den öffentlichen Verkehrsraum angepasst und integriert sowie bauzeitlich bedingte bauliche Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum beseitigt.

Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs vereinbar.

B.4.12 Kampfmittel

Im vorgesehenen Baubereich sind dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben Vogtlandkreis vom 03.03.2025 (siehe Punkt A 5.2.2), keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt. Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Informationen zur möglichen Kampfmittelbelastung liefern ferner die bekannten Erkundungen/Dokumentationen (Luftbilddatenbank).

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig. Als Maßnahme der Gefahrenvorsorge wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.8 aufgenommen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen vereinbar. Die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß

beschränkt und in Anbetracht der bestehenden Planrechtfertigung verhältnismäßig. Bedenken der Grundstückseigentümer konnten durch Erwiderung und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin ausgeräumt werden. Die Betroffenheit der Anwohner durch Baulärm wurde bei den Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes beschrieben und bewertet.

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen und Rechten vereinbar. So wird die Inanspruchnahme privater Grundstücke auf die notwendige Inanspruchnahme beschränkt. Die Zulassung ist auf eine vorübergehende, bauzeitliche Inanspruchnahme beschränkt. Sofern in den Planunterlagen noch die Inanspruchnahme von Grundstücken der DB Netz AG verzeichnet ist, sind diese nach aktuellem Stand aufgrund des Übergangs von DB Station & Service AG und DB Netz AG in die DB InfraGO AG nicht mehr als vorhabenträgerfremd zu betrachten.

Gemäß Kaufoptionsvertrag findet die rechtliche Sicherung der Flächen als Naturschutzflächen auf dem Grundstück des Verkäufers zum Ausgleich des Wertpunktdefizits (Ökokontomaßnahme) durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit statt. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises erfolgt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Käufers (Vorhabenträgerin) oder zugunsten der durch die untere Naturschutzbehörde vorgegebenen Körperschaft. In den Planunterlagen 5.2 (Grunderwerbsplan) und 6 (Grunderwerbsverzeichnis) sind das betroffene Flurstück und die notwendige Flächengröße aufgeführt.

B.4.14 Klimaschutz

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die CO₂-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6 des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 – nachfolgend nur „Klimaschutzprogramm 2030“ genannt). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Die THG-Emissionen (Treibhausgas) durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Gemäß § 11 a AEG sollen bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Für den geplanten Ersatzneubau EÜ Fußgängerunterführung Oelsnitz im km 20,5+18,19 sind keine Überdachungen der Rampen vorgesehen, da diese für die Funktion der Rampen nicht erforderlich sind und die Vorgabe zur wirtschaftlichen Errichtung des Bauwerkes maßgebend sind. Der Ertrag aus einer PV-Anlage wird als sehr gering eingeschätzt. Die Bauwerksausrichtung von Nordwest in Richtung Südost in tiefer Lage in Verbindung mit Verschattungen durch hohe Baumreihen auf beiden Seiten des Bauwerks schränkt den Wirkungsgrad einer PV-Anlage erheblich ein. Die Kosten für die Herstellung der Rampeneinhausungen als bauliche Hülle für die PV-Anlage sowie die Kosten der PV-Anlage wären im Verhältnis zum Ertrag unwirtschaftlich. Zudem ist beabsichtigt, auch die Einschränkungen für die Bewohner gering zu halten. Die hoch aufbauende Rampeneinhausungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze würden deutliche Änderungen der Sichtverhältnisse für die Anwohner bedeuten. Die Rampen im vorliegenden Fall sind nicht Eigentum der Vorhabenträgerin und werden somit auch nicht als deren Anlage behandelt (Baulastträger gem. PV §1 Absatz 1, die vorliegt, ist die Stadt Oelsnitz). Eine Untersuchung der Rampen auf Nutzung zur EE-Erzeugung ist somit obsolet. In diesem Sinne wird mit Verzicht einer Anlage für erneuerbare Energien dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden

planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Durch das Vorhaben werden schützenswerte öffentliche sowie private Belange berührt, welche in der Planung, im Anhörungsverfahren sowie ergänzend in der Beschlussphase ermittelt und erörtert wurden. Im Ergebnis dessen sowie der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gelangte die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die gegen das Vorhaben bzw. einzelne Außenwirkungen desselben vorgebrachten Belange jeweils für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit mit den in der Stellungnahme dargelegten Einschränkungen nicht das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

Die Ausführungsplanung ist eng zwischen dem jeweiligen Baulastträger für die Eisenbahnüberführungen und den Straßenbaulastträgern abzustimmen. Das gilt auch für die Schutz- und Verlegemaßnahmen an Medientrassen. Auch hier ist eine enge Planungs- und Arbeitsabstimmung unerlässlich, um Behinderungen und Bauverzögerungen zu vermeiden.

Den berechtigten Anliegen der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange konnte durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen werden. Gleiches gilt zu großen Teilen für die vorgebrachten Anliegen der betroffenen Medienträger.

Über die Einwendungen der in eigenen Rechten Betroffenen war nicht zu entscheiden. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin an die Zusagen gebunden, welche sie im Rahmen des Verfahrens gemacht hat.

Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Planfeststellung berücksichtigt. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt

auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 18.12.2025

Az. 521ppw/023-2023#019

EVH-Nr. 3495356

Im Auftrag

(Dienstsiegel)